

J. pract.

312

PROCESSVALIS VSVS
BREVIS.

Oder
kurzer Unterricht
v o m
Proceßgebrauch,
wie dieser beschaffen ist
und
in den Gerichten
bey Civil- und Criminalfällen
wohl angewendet wird,
wovon nur Etwas angeführet hat

S. L. M.



PROCESSES/ALLS VSVS

KEYS.

THESE THESES

1801

THESE THESES

THESE THESES

THESE THESES

THESE THESES

THESE THESES

THESE THESES

THESE THESES

Bayerische

Staatsbibliothek

München



Geehrter Leser!

 Es ist mir nicht unbekannt, daß sehr viele Bücher vorhanden sind, welche man entbehren könnte, und dafür das Geld nicht nur unnützlich ausgiebt, sondern auch hernach mit dererselben Durchlesung (es mag solches ganz oder nur halb geschehen) sich viele Mühe macht, welches billig



von gottlosen Dingen handeln, dürfen gedruckt werden.

Meinen gegenwärtigen Proceßgebrauch halte fast selbst für ein entbehrliches Büchlein; aber doch glaube ich, daß etwas darinnen enthalten ist, welches den anfangenden Herren Iuris Practicis nützlich seyn kann und wird. Mein ohnmaßgeblicher Rath ist hierbey noch, daß ein dergleichen Practicus bey seinen Compendiis Iur. bleibe, worüber er die Collegia auf Universitäten gehöret, und nehme gute Commentarien dazu, worinnen er sich nach Gutbefinden Rathes erholen kann, wenn ihm etwa ein Zweifel vorfällt. Diese Compendia muß derselbe so vielmal mit Attention und Meditation durchlesen, bis



er alles das zu wissen Nöthige und Nützliche wohl gefasset hat: woben er hernach die Repetition nicht ganz zu unterlassen beliebe, wenn er nicht vieles wieder vergessen will.

Ueberhaupt aber muß sich ein Iuris Practicus ein gutes Handbibliothekchen anschaffen, (wenn er ein solches nicht etwa schon hat) und recommandire ich folgende wenige, nützliche Bücher, welche sind: *Ludovici Processus*, *Barthii Hodegeta* und *Estors Anfangsgründe des Gemeinen- und Reichsprocesses*, nebst dessen Unterricht von Urtheilen und Bescheiden. 2) *Strykii* und *Boehmeri Tract. de actionibus*. 3) *Zanger* und *Ciese de exceptionibus*. 4) *Domsberger* und *Mascard de probationibus*. 5) Des
obge



obgemeldten *Ludovici* und *Barthii* Criminalprocesse, wie auch *Seils* Iudex et defensor, und *Caroli* V. peinliche Halsgerichtsordnung. 6) Ein paar gute juristische Formularbücher und Lexica zum Nachschlagen: als *Beck's* Formularbuch und *Volckmanns* Notariatskunst, *Berztochs* practischer Vorrath und *Barbosæ* Thesaurus locorum communium.

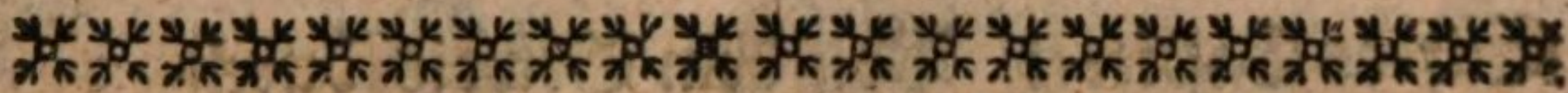
Unter allen Büchern sind nun wohl diese drey die besten: das Naturbuch, das Gewissensbuch und das Bibelbuch, in welchem letztern man billig täglich studieren sollte. Mehrere dergleichen nützliche Bücher will ich hier nicht anführen, und ist in den gemeldeten Schriften alles zu finden, was beyde, ein Rich-



ter und Advokat, zu wissen und zu practiciren haben.

Ich hoffe demnach, mein geehrter Leser werde von diesem Proceßgebrauch nach Billigkeit urtheilen, das Tadeln und Critisiren weglassen, und nach seiner Freyheit, wie ich nach der meinigen geschrieben, desselben gebrauchen oder nicht gebrauchen, wie es ihm gefällig ist —.





Innhalt des Proceßgebrauchs.



Erster Theil.

Erstes Capittel. Vom Proceß insgemein.	S. 1.
Zweytes Capittel. Von den Advokaten und gerichtlichen Schriften.	4
Drittes Capittel. Von der Citation und Vergleich der Parthenen.	9
Viertes Capittel. Vom Kläger und der Klage.	12
Fünftes Capittel. Von der Parthenen Ungehorsam.	16
Sechstes Capittel. Vom Beklagten, des- sen Exceptionen und Litiscontestation.	19
Siebentes Cap. Vom Beweis und Ge- genbeweis.	23
Achtes Capittel. Vom Beweis durch den Eid.	24
Neuntes Capittel. Vom Beweis durch Zeugen.	28
Zehentes Capittel. Vom Beweis durch Documenta.	32

Inhalt.

Elftes Capittel. Von dem Beweis durch das Zugeständniß.	S. 36
Zwölftes Capittel. Von dem Beweis durch den Augenschein.	37
Dreyzehentes Capittel. Von der Beschei- nigung und Gegenbescheinigung.	38
Vierzehentes Capittel. Von der Publi- cation der Zeugenaussage.	41
Fünfzehentes Capittel. Von der Dispu- tation der Zeugen Attestationen.	42
Sechzehentes Capittel. Von dem Richter, dessen Resolutionen und Bescheiden.	44
Siebenzehentes Capittel. Von der Exe- cution und Vollstreckung der ertheil- ten Bescheide.	47

Zweiter Theil.

Von summarischen Processen.

Erstes Capittel. Von den Terminen und summarischem Proceß insgemein.	50
Zweytes Capittel. Vom Mandatsproceß cum clausula.	55
Drittes Capittel. Vom Mandatsproceß fine clausula.	57
Viertes Capittel. Vom Rescriptsproceß.	59
Fünftes Capittel. Vom Proceß der Gna- densachen.	61

Drit:

Innhalt.

Dritter Theil.

Vom Appellationsproceß.

Erstes Capittel. Von der Appellation.	S. 63
Zweytes Capittel. Vom Appellanten.	65
Drittes Capittel. Vom Rechtfertigungs- termin der Appellation.	68
Viertes Capittel. Von dem Appellaten.	70
Fünftes Capittel. Von den Appellations- bescheiden.	71
Sechstes Capittel. Von der Declara- tion eines Bescheides.	74
Siebentes Capittel. Von der Restitution in integrum.	75
Achtes Capittel. Von Verkürzung der Processe.	76

Vierter Theil.

Vom Criminalproceß.

Erstes Capittel. Von der General- und Specialinquisition, auch Gefangen- nehmung der Uebelthäter.	88
---	----

Zwey:

Inhalt.

Zweytes Capittel. Vom Procuratore fiscali und der peinlichen Anklage.	S. 92
Drittes Capittel. Vom Verhör des In: quisiten vorm peinlichen Gericht.	95
Viertes Capittel. Von dem Defensore und der Defension des Inquisiten.	97
Fünftes Capittel. Vom Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen.	104
Sechstes Capittel. Von den Urtheilen.	106
Siebentes Capittel. Von der Execution der Endurtheile.	III





Erster Theil.
Von dem
ordentlichen Proceßgebrauch.

Erstes Capittel.
Von dem Proceß insgemein.

 Es ist der Proceß nichts anders
als eine Richtschnur, nach
welcher in den Gerichten sich
dergestalt muß gerichtet und
verfahren werden, daß ein jeder Rechtshabers
der Theil aufs kürzeste dadurch zu seinem
Recht

gelanget, welches also desselben rechter Gebrauch ist. Ehe einer aber einen Proceß anfängt, hat er seine Sache wohl zu überlegen, und besonders, ob er auch seine anzustellende Klage erweisen könne: indem ein Proceß zwar leicht anzufangen, aber nicht leicht ohne viele Kosten, Versäumniß und Verdruß zu endigen ist. Man thut also wohl am besten, wenn man vorher mit seinem Gegegenthail in Güte selbst spricht, oder durch den dritten Mann sprechen läßet, ob die Streitsache nicht gütlich zu vergleichen sey, um beyderseits die vielen Proceßkosten 2c. zu vermeiden. Es ist ja auch noch immer ein magerer Vergleich besser als ein fetter Proceß: nämlich für die Parthenen, nicht aber für die Herren Richter, Advokaten — —. Will aber kein Vergleich statt finden, so rathe ich recht gutmeynend, nicht bey einem suspecten Richter oder wegen einer Kleinigkeit zu klagen, sonst wird einem zuletzt gereuen, geklagt und Kosten daran gewandt zu haben.

In den Gerichten sollte bey dem Anfang des Processes, und auch nachhero, der Vergleich inter partes öfterer und mit mehrerm Ernst tentiret werden, welches aber selten geschiehet, und könnten viele Pro-

Von dem ordentl. Proceßgebrauch. 3

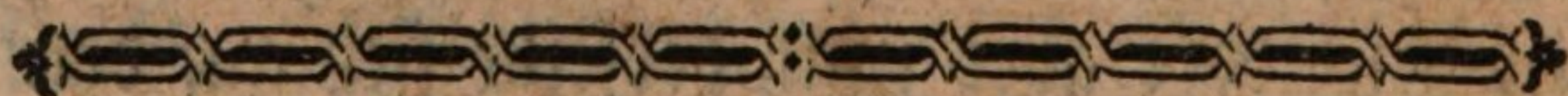
Processe dadurch in ihrer Blüthe ersticket werden. Hierbey wird es aber wohl auch noch fernerhin bey dem Alten bleiben, weislen beyde, Richtere und Advokaten, sehr wohl verstehen, nicht wider ihr Interesse zu handeln.

Vor Aufsetzung der Klage hat also Kläger seine Klagsache mit allen ihren Umständen wohl zu überlegen, oder auch andere Berständige desfalls zu consuliren, ob solche in den Rechten und der Billigkeit gegründet sey oder nicht; wornach er sich sodann zu richten hat. Ist seine Klagsache demnach wohl gegründet, so erwähle er endlich auch die rechte Action und Proceßart, und suche dadurch und sonst dem Beflagten alle exceptiones abzuschneiden; insbesondere aber muß derselbe sich auf den Beweis geschickt machen, weil der Beflagten fugere et negare mehr als zu bekannt ist. Ueberhaupt aber sollten bey einem Proceß nur desselben Substantialstücke observiret, und keine Weitläufigkeiten dabey zu gebrauchen, verstattet werden, wie dieses doch oftmalen geschiehet. Wozu dienen aber die vielen dilatorischen exceptiones, die doch zur Erforschung der Wahrheit bey der Hauptsache nichts beitragen? Ingleichen,

A 2

wozu

wozu nützen die vielen fatalia, durch deren eines Verabsäumung oftmalen die gerechteste Sache verloren gehet? welches höchst unbillig ist. Und wozu sind die vielen interlocuta nöthig, die nur in einem Proceß gegeben werden, deren doch eines oder zwey nur nöthig gewesen? Endlich weis ich auch nicht, wozu das Zanken über die litiscontestation dienen soll, und daß darüber vielmal interloquiret werde. Man lasse vielmehr eine negativische general-litiscontestation für gültig passieren und erkennen auf den Beweis der Klage: denn auf diesen kommt es doch allein an, wenn der Proceß gewonnen werden soll, welches wohl zu merken ist.



Zweytes Capittel.

Von den Advokaten und gerichtlichen Schriften.

Ghe ein Kläger oder Beflagter sich in einen Proceß einläßt, so thut derselbe wohl, falls er das Proceßwesen nicht selbst versteht, daß er vorher einen frommen, gelehrten und flugen Advokaten

Von dem ordentl. Proceßgebrauch. 5

faten wegen seiner Proceßangelegenheit consultirt, ihm die ganze Sache mit allen ihren Umständen aufrichtig erzählt und nichts davon verschweigt; widrigenfalls kann dem Rath-fragenden der gegebene Rath mehr schädlich als nützlich seyn und werden.

Ein Advokat aber muß 1) ein frommer Mann seyn; denn die Frömmigkeit ist ja Jedermann nöthig, und hat die Verheißung der Glückseligkeit dieses und des zukünftigen Lebens. 2) Muß derselbe keine ungerechte Sache annehmen und Niemanden veroffenbaren, was ihm von seinen Klienten ist anvertrauet worden. 3) Muß derselbige seinen Klienten ehrlich und redlich dienen, denen er so rath, wie er sich selbst rathen würde, wenn es seine eigene Angelegenheit wäre. Auch darf er 4) nicht mehr von ihnen an Advokatengebühren fordern, als erlaubt ist.

Ein Advokat soll weiter ein gelehrter Mann seyn, und 1) die göttlichen Gesetze wohl verstehen und darnach alle Handlungen beständig einrichten. 2) Soll derselbe das Recht der Natur, die Rechte des Landes u. s. m. gut innen haben, wonach er so dann auch bey der Praxi selbst sein Thun

und Lassen reguliret. 3) So soll er seinen Mund und Feder recht und wohl zu brauchen wissen, und auch nicht anders gebrauchen.

Ein Advokat muß vornämlich noch weiter auch ein kluger Mann seyn, der 1) weder durch Schmeichelen, noch Geschenke, Drohungen ꝛc. etwas geschehen lässet, was widerrechtlich und seinem Clienten schädlich ist. Falls 2) derselbe Klägern patrociniret, muß er sich von diesem das factum cum suis circumstantiis aufrichtig erzählen lassen, und darnach so wohl die rechte Action als auch die kürzeste und sicherste Proceßart erwählen. Es kann demnach 3) ein Advokat die ganze speciem facti aufnotiren, und ist dieses sehr nützlich bey der Fortsetzung des Processes u. s. w. zu gebrauchen. 4) Hat weiter ein Advokat Klägern zu befragen, was für exceptiones etwa Beklagter gegen die Klage vorschützen könnte. Gibt nun Kläger einige dergleichen an, so muß er ihn solche widerlegen lassen, und diese Widerlegungen zu der schriftlich aufgesetzten speciem facti mit notiren. 5) So hat ein Advokat vornämlich bey Klägern sich zu erkundigen, wie und womit dieser seine Klage erweisen könne und wolle, welchen

Von dem ordentl. Proceßgebrauch. 7

welchen Beweis jener gleichfalls aufschreibet und hernach wohl überleget, ob solcher genugsam sey oder nicht; und letzternfalls muß ein mehrerer und besserer Beweis bey die Hand geschaffet werden.

Ist nun ein Advokat einem Beflagten bedienet, so muß er sich 1) von diesem auch das factum mit allen seinen Umständen erzählen lassen; und wenn selbiges mit Klägers facto übereinkommt, so ist das Excipiren eine vergebliche Sache: es wäre denn, daß Beflagter eine exceptionem peremptoriam hätte, so Klägers Klage perimirte und mithin nur solche zu opponiren und zu erweisen wäre. In so fern 2) aber Beflagters factum mit Klägers facto nicht übereinstimmt, so kann jener (Beflagter) solches als exceptionen vorstellen und erweisen. Ueberhaupt aber muß 3) Beflagter dahin bedacht seyn, wie er exceptiones peremptorias erfinden und auch solche hernach probiren möge.

Und wie nun der Advokat des Klägers das ganze factum cum probationibus aufgeschrieben hat: also kann auch der Advokat des Beflagten dergleichen thun, und mögen beyde hernach ihre Handacten in

guter Ordnung halten, welches sehr nützlich ist.

Endlich ist auch noch von den gerichtlichen Schriften überhaupt etwas zu melden. Es müssen darinnen die Sachen gründlich vorgetragen werden, und man erzählet 1) dasjenige, was zur Schrift Gelegenheit gegeben hat; und ist z. E. in der Klage die Geschichte, in andern Schriften ein vorhergehendes Decret &c. so muß 2) die Sache (oder Geschichte) deutlich und kurz vorgestellt, und dasjenige, was unwahr, ungewiß und undeutlich ist, nicht mit eingemischet werden. Solche Schriften müssen auch 3) ihre petita haben, welche nicht zu general seyn dürfen, sondern man soll klar und deutlich darinnen anmerken, was man haben wolle —. Ueber dieses müssen auch 4) die Rubriken solcher Schriften mit des Gerichts Titel, Benennung der Partheyen, Vor- und Zunamen, und wo diese sich aufhalten u. s. w. recht eingerichtet werden.

Es ist auch ferner verordnet, daß der Concipient der Schrift seinen Namen mit unterschreiben müsse: demnach setzet er solchen unter das datum; es brauchen die Schriftsteller sodann mehrere Vorsichtigkeit bey ihrer Schreibern; z. E. in Weglassung
der

Von dem ordentl. Proceßgebrauch. 9

der Anzüglichkeiten 2c. Auch dürfen ordentlicher Weise die Advocati Ordinarii die gerichtliche Schreiben nur allein verfertigen, und in Proceßsachen patrociniren.



Drittes Capittel.

Von der Citation und Vergleich der Partheyen.

Mit der Citation fängt sich ein Proceß an. Der Kläger bringt solche beim Richter aus, und dieser giebt sie ihm auch, wenn nicht offenbar ist, daß Beflagter nicht unter seiner Jurisdiction stehe. Bekömmt nun Kläger solche Citation, bezahlt er selbige und trägt Sorge, daß der Gerichtssdiener dieselbe gehörig insinuiren, welches dem Beflagten selbst billig geschehen muß, und giebt hernach Insinuant einen Insinuationschein darüber, so Kläger bey künftizgem Termin nothwendig haben und ad Acta geben muß, wenn er Beflagten, nachdem dieser in termino nicht erschienen ist, rechtlicher Weise contumaciren will. Ohne dergleichen Insinuationschein kann der Richter weder Beflagten in die Unkosten,
A 5 noch

noch in sonst etwas ihm präjudicirliches mit Recht condemniren. Im übrigen sind die Citationes vielerley, und die mündliche und schriftliche die gewöhnlichsten. Durch die letztern so wohl als die erstern muß Beklagter benachrichtiget werden, weswegen Kläger ihn verklaget, und warum er vor Gericht erscheinen soll, damit er, vorher seine Sache wohl überleget zu haben, sich sistiren könne. Gehet dieses dabei nun so fein ordentlich her und die Beflagten dürfen nicht ungehorsamlich außen bleiben, so dienet solches gar sehr zur Verkürzung der Prozesse, wozu ein Richter seine Gerichtsunterthanen gar leicht gewöhnen kann; wenn er nur etliche der Ungehorsamen straget, so werden die übrigen sich gar bald eines Bessern besinnen und Gehorsam leisten.

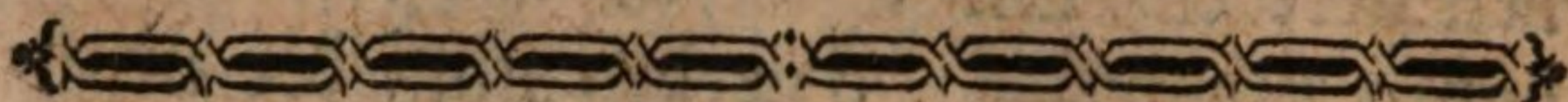
Im ersten Termin ist zwischen Klägern und Beflagten, und besonders zwischen Aeltern, Kindern und Geschwistern, die Güte zu tentiren, daß, wo möglich, bey dem Anfang des Processes auch dieser wieder durch einen Vergleich möge bengelegt werden. Der Richter fordert die litigirende Partheyen vor sich: höret hierauf Kläger und Beflagten mündlich; und aus diesem münd-

Von dem ordentl. Proceßgebrauch. 11

mündlichen Verhör wird er gar bald gewahr werden, wo nicht völlig gewiß, doch sehr wahrscheinlich, welcher Theil die Wahrheit geredet, und also auch das beste Recht haben mögte —. Hierbey muß der Richter Ernst brauchen und beyde Theile sehr ermahnen, daß sie sich doch vergleichen sollten, welches ihnen gar nützlich seyn würde, indem sie eines Processes abkamen, der lange währen könnte und viele Mühe, Versäumniß und Kosten erforderte, welches alles ceßirte, wenn sie sich verglichen. Und Darneben darf der Richter auch nicht demjenigen Theil allzu sehr zureden, der das beste Recht wahrscheinlich vor sich hat, daß mit dieser nicht etwa durch einen unbilligen Vergleich in zu vielen Schaden komme.

Endlich so hat auch der Richter darauf wohl zu reflectiren, wenn ein Theil etwa chicanirte und dadurch einen sehr profitablen Vergleich zu erzwingen suchte, so nicht selten von Beklagten geschiehet, zumalen, wenn dieser weiß, daß Kläger nicht viel zum Besten hat, oder demselben solche Geschäfte auf dem Halse liegen, welche ihm nicht zulassen, einen langen Proceß zu führen &c. Ein mehreres will hier nicht anführen, und wünsche ich nur, daß partes
liti-

litigantes sich öfterer vergleichen mögten als geschieht, wodurch sie in Ruhe kämen und ihre Proceßgelder ersparten.



Viertes Capittel.

Vom Kläger und der Klage.

Ist der angesetzte Termin nun herbey gekommen, so erscheinen beyde Theile darinnen, und Kläger läßt seine Klage niederschreiben: oder dafern er selbige vorhin schon schriftlich übergeben gehabt, so beziehet sich derselbe nur auf solche nebst den Beylagen..... wenn dergleichen sind mit übergeben worden.

Sind in der Sache etwa schon provisionaliter Decreta (wie zuweilen geschieht) gegeben, so muß man darnach die gerichtliche Handlungen mit einrichten. Findet sich ein Theil oder auch beyde durch dergleichen Decreta graviret, können sie davon entweder appelliren oder nur sub eventuali appellatione eine gegründete Gegenvorstellung thun —.

Es hat Kläger überhaupt bey seinem Proceß auf alles, was dabey vorgehet, sehr
auf

aufmerksam zu seyn, und darf nichts etwa verabsäumen, wovon ich schon vorhin erinnert habe: daß nämlich derselbe auf den Beweis der Klage sich wohl anschicken und alles in Zeiten herbey schaffen möge, was dazu gehöret, und kommt ja alles auf veritatem facti an, welches (factum) Kläger erweislich darthun muß, wenn er den Proceß gewinnen will.

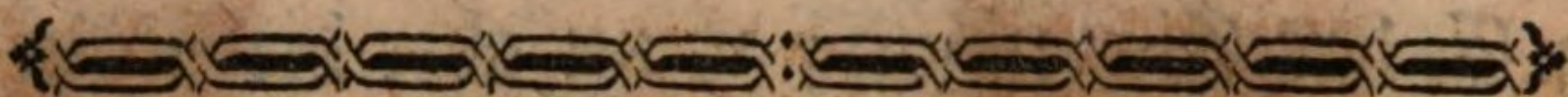
Vornämlich muß Kläger auch betrachten, was für eine actio aus dem facto den Rechten nach entstehet: und wenn deren mehr als eine vorhanden, so erwählet er diejenige, so die beste und am leichtesten zu erweisen ist.

Von der Klagschrift ist zu merken, daß solche bald in forma scripti, bald in forma Protocolli übergeben wird, wobey man sich nach dem Gerichtsgebrauch zu richten hat. In geringen Sachen schreibt man die Klage in forma Protocolli ad Acta nieder, oder bringet solche auf den Termin mit, worüber der Actuarius das Actum — — — schreibt; und Beflagter erkläret sich hernach auf solche Klage, wie ihm nützlich ist.

Setzet Kläger nun die Klagschrift selbst auf, oder läſſet er ſolche ſeinen Advokaten concipiren, ſo laſſe er ſelbige dergeltalt einrichten, daß keine exceptiones dawider können eingewendet werden. Es wird demnach in ſolcher Klagschrift geſetzt 1) der Name des Richters, welcher deſſelben gewöhnlicher Amtstitel iſt. 2) Der Vor- und Zuname des Klägers oder der Klägere, nebst Meldung des Ortes, wo ſie wohnen. 3) Wird der Vor- und Zuname des Beklagten oder der Beklagten nebst Erwähnung des Ortes, wo ſie ihre Wohnung haben, geſetzt. (Das Wort Conſorten wird nur bey Fortgang des Proceſſes gebraucht.) Sind unter den litigirenden Partheyen Vormünder, ſo werden deren Vor- und Zunamen curator. nomine des N. nachgeſetzten Kinder N. N. mit benennet. Haben die minorennes darunter noch keine curatores, ſo wird der Richter gebeten, dergleichen denſelben zuſörderſt zu beſtellen, damit hernach keine Nullität bey dem Proceß entſtehe und dieſer alſo verzögert werde. 4) Iſt der Grund und Urſache der Klage zu ſetzen, woraus man den Anſpruch machet. Wenn die actio realis iſt, ſo muß die causa proxima ausgedrückt werden:
 z. E.

3. E. das Eigenthum; wenn aber die actio personalis ist, so ist genug, wenn man die causam remotam nempe contractum vel delictum hinein setzt: wiewohl auch bey gewissen Fällen nützlich ist, wenn man causam proximam mit exprimiret 2c. 5) Eine deutliche Erzählung des facti nach seiner Wahrheit, (die mendacia bestehen nicht und bringen Schande und Schaden zuwege,) dabey nur die nöthigen und nützlichen Umstände mit anzuführen sind, damit der Richter die ganze Sache recht einsehen und darüber gehörig urtheilen könne. 6) Die Bitte, welche der angestellten Action gemäß eingerichtet wird, und ist dabey, nach Beschaffenheit der Sache, die Ersetzung der Früchte, Schadens, Interessen, Proceßkosten mit zu bitten. 7) Folgt zuletzt die Clausula salutaris, wodurch der Iudex imploriret wird, sein Nobile Officium aufs Beste zu administrieren, welches derselbe, Kraft seines obhabenden richterlichen Amts ohnedem schon thun muß und wird. Die übrigen Clausuln sind von noch wenigerem Nutzen, und also will deren auch nicht weiter gedenken.

* * *



Fünftes Capittel.

Von der Parthenen Ungehorsam.

Nachdem nun Kläger in termino sich auf seine Klage bezogen oder verrichtet hat, was ihm zu verrichten obgelegen; so erwartet er auch, wie Beflagter erscheinen und sich auf die Klage erklären werde, oder was dieser sonst zu berichtigen hat &c. Erscheinet nun aber Beflagter nicht, so muß Kläger ihn contumaciren; und dieses kann nicht ehe geschehen, als wenn der Gerichtstag verflossen ist. Es thut aber Beflagter wohl, wenn er erscheinet und dadurch das Contumaciren verhindert; denn sonst mögte der Richter wahrscheinlich dafür halten, ob habe er eine ungerechte Sache —. Für Klägern ist das Contumaciren eine nöthige und nützliche Sache, und könnten die Processse nicht zu Ende gebracht werden, wenn dieses nicht wäre, und die Beflagten dürften nur nach ihrem Gefallen ungehorsamlich außen bleiben.

Kläger zeigt in seiner Contumaciensklage, daß Beflagter die Citation — — zu rechter Zeit insinuirt erhalten, leget deßfalls

falls den Insinuationschein ad Acta, und bittet, nebst Ersetzung dieses Termins Kosten, um alium terminum praejudiciale (vel sub poena confelli et convicti) oder was sonst bey der Sache zu bitten nöthig und nützlich ist. Beflagter contumaciret auch Klägern, wenn dieser in termino ungehorsamlich zurückbleibet, welches ebenfalls nach Verfließung des Gerichtstags geschehen muß, und eher nicht. In dieser Contumacienklage führet Beflagter an: daß er der ergangenen Citation — — zu unterthäniger Folge erschienen wäre und geglaubt hätte, Kläger würde seine Klage in heutigem termino wiederholen, welches er aber nicht gethan, und solcher selbst nicht trauen mußte, sonst würde er gewiß nicht ungehorsamlich zurückgeblieben seyn: daher accusirte Beflagter des Klägers Ungehorsam und bäthe, nebst Ersetzung der Unkosten, ihn von dieser Instanz weniger nicht rechtlich zu absolviren, als auch dieses Protocoll großgünstig reporniren zu lassen. Ich weis zwar wohl, daß man auch sonst zugleich um Caution de proseguenda lite bittet; allein Beflagtem ist nicht leicht an Fortsetzung des Processes gelegen: daher läßet man das Cautionsbitten lieber weg und den Proceß ins Still-Liegen

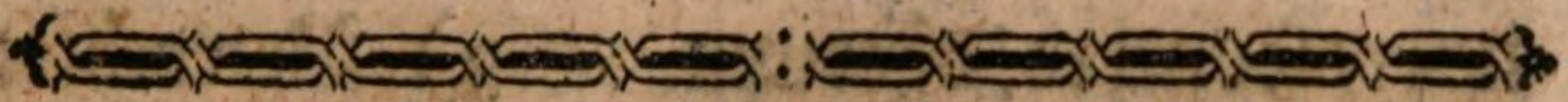
B

gen

gen gerathen. Ueber dieses können auch die litigirende Partheyen ungehorsamlich sich erweisen, wenn sie demjenigen, so ihnen zu thun obliegt, kein Gnüge leisten, deswegen ein Theil den andern ebenfalls contumaciret und das Nöthige bittet —.

Ein fluger Advokat nimmt überhaupt seiner Klienten Proceßsachen also in Obacht, daß er wegen Nachlässigkeit nicht kann getadelt werden, und mithin die Prozesse dadurch nicht selbst verlängert. Es trägt sich auch zu, wiewohl eben nicht gar zu oft, daß beyde, Kläger und Beflagter, in terminis außen bleiben, und dadurch wird der terminus circumduciret; mithin werden diese acta einstweilen reponiret, bis etwa ein oder der andere Theil bey den Gerichten sich wieder meldet, um den angefangenen Proceß zu continuiren. Wenn der Termin ist circumduciret worden, so haben sich die partes gemeiniglich vorher verglichen gehabt, welches vielmal geschiehet, und müßte ein solcher Vergleich hernach billig bey dem Gericht angezeigt und confirmiret werden, welches in wichtigen Sachen vielmalen auch geschiehet.





Sechstes Capittel.

Vom Beflagten, dessen Exce-
ptionen und Litiscontestation.

Erscheinet nun Beflagter in termino und will seine Nothdurft selbst vortragen oder durch seinen Advokaten vorstellen lassen, so muß er die Sache mit ihren Umständen (wie oben gemeldet) wohl untersuchen, damit er gewahr wird, was für exceptiones bey dem facto vorhanden und zu opponiren sind, welche hernach, auf den Leugnungsfall, müssen erwiesen werden.

Vor allem hat Beflagter zu betrachten 1) den Richter, ob derselbe sein Iudex competens sey; und wenn er es nicht ist, so muß er dieses opponiren und deduciren: dadurch kommt Beflagter in so weit von der Klage los und Kläger muß ihn hernach vor dem ordentlichen Richter verklagen. 2) Ist der Richter wegen Freundschaft und s. m. suspect, so muß Beflagter dieses mit gutem Grund und Vorsichtigkeit vorstellen; denn es ist gar eine gefährliche Sache, sub Iudice suspecto zu litigiren, und kann sich derselbe zugleich auch zum iuramento per

horrescentiae offeriren. 3) Betrachtet Beflagter des Klägers Person, ob derselbe etwa noch minorennis sey und keinen Vormund habe: worauf ihm zuvörderst dergleichen Curator muß constituiret werden, damit keine nullitas processus zuletzt noch entstehe. 4) Hat Kläger einen procuratorem et mandatarium, so muß Beflagter dessen Mandat einsehen, ob solches gehörig eingerichtet ist; ist ein defect dabey befindlich, so muß er solchen erinnern und auf bessere Legitimation zu erkennen bitten. Im Fall aber nun derselbe gar kein Mandat hat, wird ihm exceptio illegitimationis opponiret, und darüber mit zu erkennen gebethen. 5) Ist Kläger ein Fremder und mit immobilibus in hoc iudicio nicht angefessen, so muß derselbe Caution pro reconventionem et expensis prästiren; außerdem wird er mit seiner Klage nicht weiter gehöret. 6) Nimmt Beflagter das Klaglibell vor und betrachtet solches; wenn nun dabey etwas zu erinnern ist, so opponiret er es und bittet, selbiges zu rejiciren. 7) Folgen die drey exceptiones peremptoriae rei judicatae, transactionis et iurisiurandi, welche litis ingressum impediendes genennet werden, und solche es auch in der That sind, wenn diesel-

dieselbigen nur in continenti können erwiesen werden. Fehlet es aber an dergleichen Beweis, so muß Beflagter solche nach der litiscontestatio opponiren. Diese sind die vornehmsten declinatorische, dilatorische und peremptorische exceptiones, und will deren mehrere hier nicht anführen; sondern nur noch erinnern, daß, wenn etwa eine litisdenunciation bey der Sache statt finde, solche in Zeiten auch gehörig geschehen müsse. 8) His exceptionibus salvis folgt eventualis litiscontestatio (oder Antwort des Beflagten auf Klägers Klage) und muß nach den Sächsischen Rechten solche auf alle Punkte der Klage sub numeris — geschehen, sonst wird Beflagter dazu, nebst Ersetzung der Unkosten, durch Bescheid angewiesen. Nach andern Landesrechten ist die Antwort auf Klägers Klage mit Ja oder Nein, Gestehen und Nicht-gestehen, genug, und hat also litiscontestatio generalis statt: welche ist entweder bejahend, wenn die Klage eingestanden wird: oder verneinend, wenn sie negiret wird: oder gemischt, wenn einige Stücke derselben bejahet und einige verneinet werden. Hierauf werden derselben die exceptiones peremptoriae angehängt und gründlich deduciret, deren zuweilen sehr

B 3

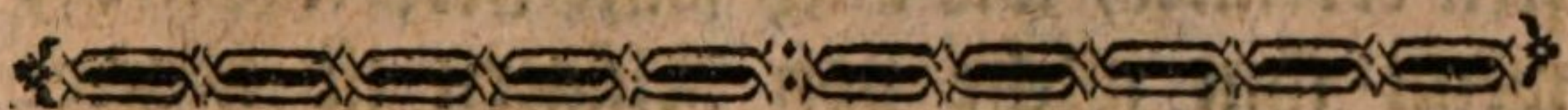
viele

viele sind; und doch reprobiret hernach nur Beflagter davon solche, die ihm nöthig und nützlich seyn. 9) Hat Beflagter etwa auch eine Reconvention, so hängt er solche mit an, und muß Kläger sich darauf gehörig erklären, sonst wird derselbe contumaciret. Ist Beflagters Antwort nun mit Nein und Nicht-gestehen geschehen, so erkennet der Richter auf Beweis und Gegenbeweis, oder behält diesen Beflagtem nur vor, welchen er nach Gutbefinden führet oder nicht führet. Hat Beflagter die Klage zwar eingestanden; aber eine und die andere exceptionem peremptoriam dabey opponiret, so wird auf diese erkannt, und muß Beflagter solche erweisen; widrigenfalls wird er condemniret.

Hierbey hat man flüglich zu handeln, und wenn Beflagter vorher schon einsiehet, daß er seine exceptiones nicht erweisen werde, so contestirt er sicherer litem negative und läßt Klägern vorher seine Klage beweisen. Erweist dieser solche nun nicht, so wird jener doch absolviret, derselbe mag seine exceptiones reprobando dargethan haben oder nicht.

Zulezt der Petitionen auch noch in etwas zu gedenken, so werden solche nach der Beschaf-

Beschaffenheit der Sache opponirten Exceptionen und litiscontestation eingerichtet, und bittet Beklagter am meisten um rechtliche Absolution, nebst Ersetzung der Unkosten.



Siebentes Capittel.

Vom Beweis und Gegenbeweis.

Durch den Beweis und Gegenbeweis soll die Wahrheit der strittigen Sache (That) an den Tag gelegt werden, damit der Richter daraus erkennen könne, welches Theils Vorgeben gegründet sey, und darauf er hernach auch gerechter Weise zu sprechen hat. Ein Richter muß demnach nicht leichtgläubig seyn und keinem Theil ohne Probation glauben, wenn er gerecht richten will.

Was nun aber müsse erwiesen werden, wird billig Anfangs gefragt. Darauf folgt die Antwort: Alles, was facti ist, und ein Theil dem andern abgeleugnet hat; denn alles, was nicht geleugnet wird, und so es erwiesen zur Decision der strittigen Sache nichts beiträgt, darf auch billig nicht probiret

biret werden. Der Kläger erweist also ordentlich Weise seine Klage und der Beklagte desselben Gegentheil, und seine exceptiones, welche er von den opponirten Exceptionen für die gegründesten und besten erkennet, wie auch seine Reconvention, wenn ihm solche von Klägern ist negiret worden. Es sind die Beweisarten aber gar mancherley, und muß sich der Beweisführer davon die besten auslesen, wodurch er das probandum am leichtesten und gewisesten erweisen kann.



Achtes Capittel.

Von dem Beweis durch den Eid.

Db zwar die Eidesdelation sonst ein gar nützlicher modus probandi ist, die Wahrheit der strittigen Sache ans Licht zu bringen: so ist doch auch viele Gefahr dabey, wenn man einen Gegentheil vor sich hat, so sich kein Gewissen macht, falsch zu schwören; dergleichen Leute sich oftmal in den Gerichten vorfinden. Hat man nun mit solchen zu thun, so muß man desto vorsichtiger handeln und die Sache
auf

auf keinen Eid ankommen lassen, wofern es nur anders zu machen möglich ist. Es soll aber doch einmal die negirte Klage erwiesen werden; und wenn Kläger keinen andern und sicherern Beweis hat, so muß er wohl die Eidesdelation ergreifen.

Will derselbe hierbey nun aber recht ordentlich verfahren, so übergiebt er sobald eine Eidesformul und schließet das probandum darein, wie bey dem iudicio gewöhnlich ist. Beklagter kann sofort bey solcher Eidesformul erinnern, was er zu erinnern hat, und zugleich bitten, selbige dahin rechtlich zu rectificiren. Der Richter cognosciret darüber und determiniret dasjenige, worüber soll geschworen werden; über unnöthige und zum Beweis der Hauptsache nichts bestragende Umstände zu schwören, ist man nicht schuldig.

Ist demnach nun der Eid gehörig reguliret, so muß Beklagter sich auf solchen vel acceptando vel referendo erklären. Will aber Beklagter den Eid lieber referiren als acceptiren, so betrachte er: ob Kläger von der Sache gute Wissenschaft habe oder nicht. Ersternfalls wird derselbe ja nicht wider besser Wissen und Gewissen
B 5
schwör

schwören; letzternfalls aber ist es gefährlich, dergleichen Eid zu referiren, weilen zu besorgen steht, daß derselbige (Kläger) ein iuramentum falsum vel temerarium ablegen dürfte. Man acceptire also lieber bey dergleichen Fällen den Eid und prästire solchen mit gutem Gewissen, so hat die Streitsache ihr Ende erreichet.

Es verstehet sich auch von selbst, daß derjenige, so schwören soll, von der Sache Wissenschaft haben muß; und wenn derselbe diese nicht hat, ist er auch zu schwören nicht schuldig.

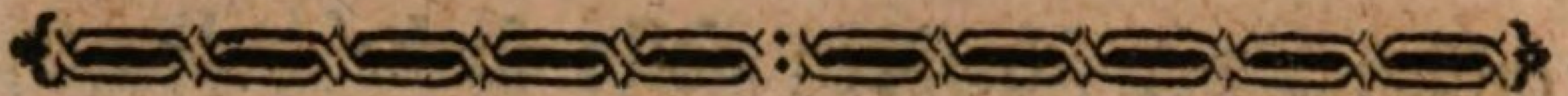
Vor dem falschen Schwören hüte sich ein jeder ja wohl und lasse auch den Gegentheil nicht falsch schwören: denn sonst wird er ein Todtschläger seiner und seines Nächsten Seele, wovor der große Gott uns alle in Gnaden behüten wolle!

Es wird so weiter zu Ablegung des Haupteides und des iuramenti calumniae, wenn dieses ist gefordert worden, ein Termin angesetzt. Will der eine Theil nun aber den Eid vor Gefährde nicht abschwören, so ist der andere Theil auch nicht schuldig, das iuramentum principale zu prästiren. Bleibet derjenige Theil in termino
außen,

außen, der schwören soll: so beschuldiget ihn der Gegentheil Ungehorsams und bittet das iuramentum pro deserto rechtlich zu erkennen. Erscheinet aber der eine Theil, so schwören soll, und der andere Theil, so nicht schwöret, bleibt zurück, so bittet jener, praevia accusatione contumaciae, den Eid pro praestito zu halten, und weiter rechtlich zu erkennen, daß — —. Man thut aber wohl überhaupt am besten, um in Kürze von der Sache zu kommen, man läßt das iuramentum calumniae gar weg, erbietet sich zu Ablegung des Haupteides und leget solchen mit reinem Gewissen ab, damit hat der Streit ein Ende.

Ein Richter muß hierbey besonders vorsichtig handeln und Niemanden zum Schwören zulassen, wenn er siehet und merket, daß derselbe falsch schwören werde; er suche vielmehr die Sache zu vergleichen, oder solche ohne Eid secundum bonum & aequum ex officio zu decidiren: vornämlich in geringen Sachen, worüber billig gar nicht sollte geschworen werden. Es werden bekanntlich heut zu Tage die Eide sehr gemißbraucht.





Neuntes Capittel.

Vom Beweis durch Zeugen.

Es ist dieser einer der besten Beweisarten mit, wenn man nur solche Zeugen hat, die dabey gewesen, wie der Handel u. s. w. geschehen, und alles mit angesehen und gehöret haben; denn sonst heißet es: es hat Zeugenführer nicht am Recht, sondern an Beweis gefehlet.

Vor allen Dingen muß Producent durch eine dritte Person sich erkundigen lassen, was für eine Wissenschaft die Zeugen von der Sache zc. haben — ob sie diese durch ihre eigenen Sinne oder nur von Hörensagen erlangt: welches letztere Producenten nichts hilft, und läuft dergleichen Zeugnißgeben auf ein leeres Geschwätz hinaus, welchem nicht zu glauben ist.

Der Zeugen müssen wenigstens zwey seyn, welche die Wahrheit aussagen können, wollen und auch aussagen. Weiter müssen sie auch testes omni exceptione maiores seyn, denen man keine Laster oder sonst dergleichen exceptiones entgegen setzen kann, derentwegen dieselben kein gültiges

tiges Zeugniß ablegen können; daher thut Zeugenführer (wie gemeldet) wohl, wenn er vorher sich alles dessen erkundiget und lieber gleich Anfangs eine andere Beweisart ergreift, als eine solche, mit welcher er zuletzt doch nichts ausrichtet.

Noch weiter muß Producent den Beweistermin wohl observiren und vor Verfließung desselben seine Beweisartikel übergeben: auch muß er diese mit wahr anfangen und nur facta, so streitig sind, darein bringen; denn was nicht streitig ist, wird nicht erwiesen, und auch kein ius, so der Richter vorhin schon weiß.

Unten denominiret Producent die Zeugen und zeigt durchs directorium an, über welche Artikel ein jeder von denselben soll examiniret werden.

Betrifft der Proceß etwa eine geringe Sache, so kann man die testes über das probandum nur summarisch, jedoch eidlich, abhören lassen, welches bey den Gerichten gar gewöhnlich ist, und werden dabey vom Richter selbst einige interrogatoria generalia formirt und die Zeugen darüber mit vernommen.

Product, sobald er nur Producentens Articulos probatorios communicirt erhalten,

halten, untersucht, ob dieser den Beweistermin gehörig in Acht genommen hat: und wenn dieses nicht geschehen, bittet er, den Beweis für desert zu erkennen. Ist aber solcher Beweistermin wohl respiciret worden, verfertiget Product seine interrogatoria und übergiebt solche in termino, mit Bitte, die Zeugen, *salvis exceptionibus*, auch darüber mit zu legitimiren und zu examiniren, wobey derselbe sich zugleich *quaevis iuris competentia reserviret*.

Die Interrogatoria nun sind *generalia & specialia*; jene (*generalia*) werden gerichtet auf die Exceptionen, so man wider der Zeugen ihre Personen hat; z. E. ob Zeuge mit Producenten verwandt sey u. s. m. diese (*specialia*) auf die Sache, und was davon Producent in seinen *Articulis probatoriis* verschwiegen hat, welches jedoch Producten nützlich ist, und also auch billig müsse mit erweislich gemacht werden.

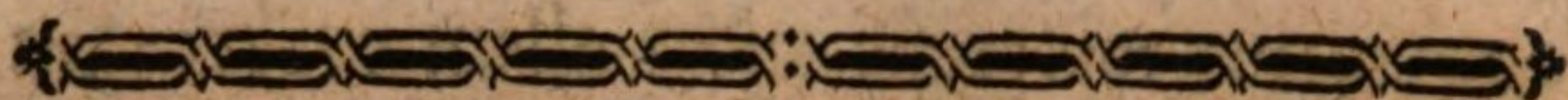
Insbesondere aber hat Product die Zeugen um die Ursache ihrer Wissenschaft befragen zu lassen, damit man hernach daraus ersehen und erkennen kann, ob dererselben Aussagen wahr und glaublich seyn mögen oder nicht: c. Sind die Zeugen nicht *admissibel*, muß Product in termino seine *exception-*

ceptiones wider sie nicht allein vorbringen und bescheinigen, sondern auch zugleich um deren Nichtzulassung bitten, worüber eine kurze Untersuchung vorher vom Richter geschieht, ehe dieselben admittiret oder rejiciret werden.

Stellen sich die Zeugen in termino alle oder nur einige davon ein, so werden die Erschienenene legitimiret und examiniret; die nicht Erschienenene aber von Producenten contumaciret, mit Bitte, dieselben bey Strafe, nebst Ersetzung der Unkosten, auf einen kurzen andern Termin vorladen zu lassen.

Endlich thut der Richter auch weiter sein Amt, communicirt vor dem Zeugenverhör *Producto* die *articulos probatorios ad dandum interrogatoria, si velit*, und sezet zugleich einen Termin an, um die Zeugen darinnen zu legitimiren und zu examiniren, wobey er denenselben wohl zusredet, ihren Eid zu bedenken und die reine Wahrheit auszusagen. Wenn der Richter etwa Lust hat, den Proceß zu verkürzen, so darf er nur einige ungehorsame Zeugen bestrafen, alsdenn werden andere dergleichen Zeugen, so hiervon Nachricht erhalten, nicht contumaces seyn.

Zehen:



Zehentes Capittel.

Vom Beweis durch Documente.

Ist man Willens, seinen Beweis durch Documenta zu verführen, so muß man solche Briefe wohl einsehen, ob man auch dadurch das Probandum erweisen könne oder nicht. Kann man dasselbe völlig damit erweisen, so ist es gut; kann man aber solches nicht plene probiren, muß man noch andere Beweismittel darzu thun: denn auf eine gute Probation kommt bey Proceßsachen alles an, und hat man sich also darnach zu richten.

Die briefliche Urfunden nun sind vielerley; ich will aber nur das Nöthige und Nützliche von den Documentis publicis et privatis anführen. Was Erstens die Documenta publica anbelanget, so setzet solche gemeiniglich die Obrigkeit auf und confirmiret sie hernach auch: besonders die Kaufbriefe, Obligationes u. s. m. wobey dieselbe die Sache wohl untersucht, damit alles richtig und gerecht zugehe und kein Theil mit Recht sich darüber zu beschweren habe —; dergleichen Documenta haben hernach

nach praesumptionem veritatis vor sich und dürfen nicht iurato diffitirt werden: auch läſſet sich nicht leicht etwas dagegen einwenden; sondern, was und wie viel darinnen enthalten ist, muß gelten und darauf erkannt werden.

Zweytens, die Documenta privata betreffend, so haben zwar diese eine solche Beweisraft nicht als wie jene; wenn selbige aber vorher vom Aussteller oder dessen Erben sind recognosciret worden, so beweisen sie doch genugsam, zumalen in antiquis und wenn man keine bessere Nachricht von der Sache haben kann.

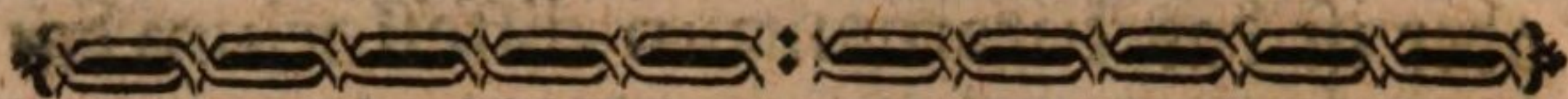
Der Producent ſetzt demnach seine Probationsschrift auf, legt das Document sub — bey, zeigt aus dessen Inhalt, daß er das probandum völlig erwiesen, oder wenn nur etwa ein halber Beweis vorhanden ist, erbietet sich derselbe zu Ablegung des iuramenti suppletorii, in so fern es nöthig sey. Sind der Documenten aber nun etliche, so übergiebt Producent Articulos probatorios und erweist diese per sua documenta: e. g. der Artic. I. wird erwiesen durchs Document sub —. Solche Documenta überreicht derselbe zugleich mit in copiis vidimatis und produciret hernach
C
selbige

selbige in termino productionis in originalibus ad recognoscendum. Der Product recognosciret hierauf sothane Documenta b. f. et salvis exceptionibus und zeigt das neben aus deren Inhalt, so viel möglich, daß sie das probandum nicht erweisen. Hat Product aber exceptiones, welche aus den Mängeln und Fehlern der Urkunden entstehen, dawider einzuwenden, so führet er solche an und erweist sie auch. Dergleichen exceptiones z. E. sind, wenn der Inhalt des Documents falsch ist; ingleichen, wenn in einer solchen Schrift ausgestrichen, darzwischen geschrieben, radiret ist &c.

Sind die Documenta so beschaffen, dergleichen zuweilen die privata propria et aliena sind, daß solche mit gutem Gewissen können diffitiret werden, so muß Product das iuramentum diffessorium bey einem Proprio dahin ablegen: daß er weder das Document geschrieben, noch unterschrieben habe, auch solches mit seinem Wissen und Willen von einem andern nicht schreiben und unterschreiben lassen —. Und bey der diffessione documenti quoad contenta schwöret also Product: daß die extension desselben wider sein Wissen und Willen geschehen —. Bey einem Alieno aber

aber ist das Iuramentum diffessorium dahin abzulegen: daß er nicht glaube und dafür halte, daß Aussteller solches Document geschrieben und unterschrieben habe, auch nicht mit seinem Wissen und Willen durch einen andern schreiben und unterschreiben lassen —. Bleibet der Schwörende in terminis außen, oder will sothanes Iurament nicht ablegen, auch solches Document nicht annoch recognosciren, so erkennet der Richter, auf des andern Theils Contumaciren und Bitten, das documentum pro recognito. Will es aber Producent auf des Producte eidliche Diffektion nicht ankommen lassen, so muß er die Richtigkeit des documenti durch Zeugen erweisen, und werden die Articuli probatorii nur allein auf die Hand und Siegel desselben gerichtet, woben dem Producten Generalfragstücke zu übergeben erlaubt ist; und kommt es hierbei vornämlich auf den Gerichtsgebrauch an, welcher in Acht genommen werden muß.





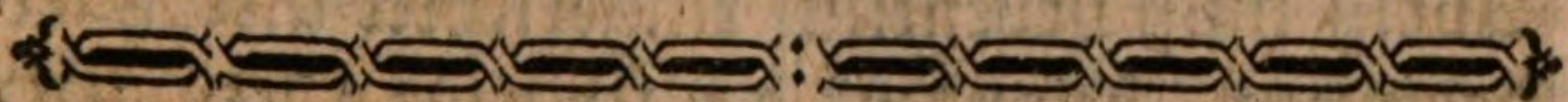
Zilftes Capittel.

Von dem Beweis durch das
Zugeständniß.

Es macht das Zugeständniß, so ein oder der andere Theil thut, einen völligen Beweis und wird hernach definitive darauf erkannt. Ein solches Geständniß nun muß 1) vor Gericht; 2) frey und ungeszwungen; 3) soll auch diese Confession wahr und möglich seyn: denn dergleichen Eingeständniß, so unwahre und unmögliche Dinge in sich enthält, verdienet keinen Glauben. Ferner so darf auch 4) der Mandatarius sein Mandat nicht überschreiten und zum Nachtheil und Schaden des mandantis etwas eingestehen; wird aber eines oder das andere hiervon bey der Confession nicht observiret, so kann solche widerrufen werden. Ein solches Eingeständniß des einen Theils wird hernach vom andern Theil acceptiret und darauf rechtlich erkannt.

Ingleichen so wird auch sonst dasjenige für bekannt angenommen, was ohne beantwortet mit Stillschweigen ist übergangen

gen und dadurch eingestanden worden: wiewohl der Richter wenig oder gar nicht darauf reflectiret. Ist aber ein error etwa dabey vorgegangen, es mag solcher facti vel iuris seyn; so wird selbiger vom Richter corrigiret, und muß alles und jedes nach Recht und Billigkeit geschehen.



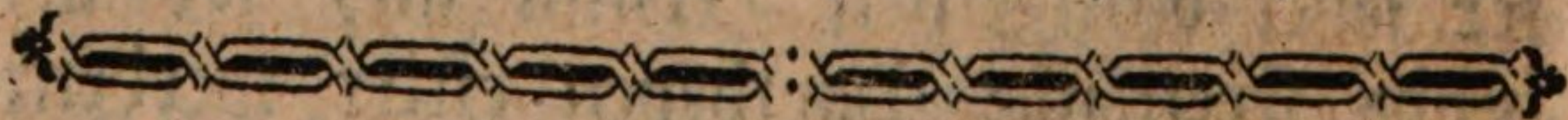
Zwölftes Capittel.

Von dem Beweis durch den Augenschein.

In so fern die Streitsache also beschaffen ist, daß solche eine Besichtigung erfordert, wie z. E. bey Entscheidung der Gränzstreitigkeiten u. s. m. zum öftern nöthig und nützlich ist; so suchet derjenige Theil, so selbige nöthig hat, binnen der gewöhnlichen Frist darum nach, und der Richter sezet dazu einen Termin an, worauf beyde streitende Parthenen citirt werden. Und wenn Zeugen bey dergleichen Ocularinspection abzuhören sind, so müssen dieselben auch mit dazu vorgeladen werden, welche den strittigen Ort mit Fleiß besichtigen, und darüber sie vom Richter hernach legitimiret

miret und examiniret werden. Der Richter (oder Commissarius) muß vornämlich den quästionirten Ort wohl besichtigen und alles nach dem Befinden ad Protocollum nicht allein treulich aufnotiren, sondern auch einen Abriß in wichtigen Sachen noch dazu verfertigen und übergeben lassen. Solcher Abriß muß ordentlich eingerichtet und alles darinnen, besonders der strittige Ort, sub literis vel numeris — deutlich bemerket werden.

Ueber und außer den Zeugen werden auch vielmal andere verständige und erfahrene Männer bey dergleichen Streitsachen gebraucht, als Feldmesser, Baumeistere, Ackerbauverständige u. s. w. welche ihre Berichte und Gutachten beym Gericht übergeben, wonach sich der Richter beym Urtheilen der Wahrheit, Billig- und Gerechtigkeit gemäß zu richten hat, wenn die Partheyen vorher darüber rechtlich verfahren haben.



Dreyzehentes Capittel.

Von der Bescheinigung und Gegenbescheinigung.

Bey den Gerichten kommen zum öftern dergleichen Sachen vor, die keines ordent-

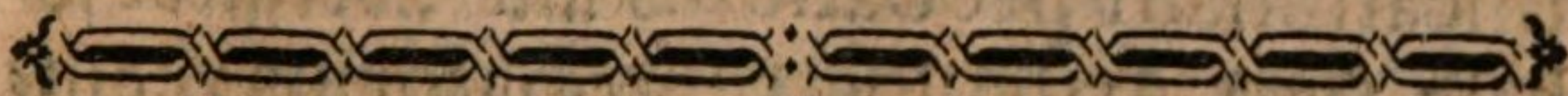
ordentlichen Beweises, sondern nur einer Bescheinigung bedürfen, welche diejenigen Sachen sind, so keinen Verzug leiden, eine Kleinigkeit betreffen &c.

Zu dergleichen Bescheinigung setzet der Richter einen kurzen Termin an, und ist auch Klägern nicht verboten, bey seiner Klage die Bescheinigung zugleich mit zu übergeben. Wird solche Bescheinigung durch Zeugen verführet, so darf Kläger nur dieselben benennen, und sie über das Probandum zu legitimiren und zu examiniren bitten, ohne deßfalls Articulos zu übergeben, welche hierbey nicht nöthig sind. Die Interrogatoria sind auch dabey unnöthig, und würde die Sache dadurch nur weitläufig werden. Will man die Bescheinigung per documenta beybringen, so darf man auch keine Articulos verfertigen; sondern man übergiebt nur solche documenta und zeigt daraus in einer kurzen Schrift (Satz,) daß die Klage ist gehörig beschienen worden, welches genug ist. Hat Kläger weder Zeugen noch documenta, so ist ihm auch nicht verwehret, gleich Anfangs den Eid über seine Klage zu deferiren, worauf sich Beflagter erkläret, und wird die Sache dadurch ebenfalls nicht weitläufig gemacht —. Die Zeugenbes

genbescheinigung kann Beflagter auf eben die Art beibringen und sich des Klägers Zeugen dabei gebrauchen, wenn er es für gut befindet.

Endlich so will ich auch hierbey noch etwas wenig von den rechtlichen Vermuthungen anführen, welche nichts anders sind als Beweisgründe, so aus der Sache Beschaffenheit und deren Umständen hergenommen und deduciret werden. Solche nun machen die Sache in so lange wahrrscheinlich, bis das Gegentheil gehörig dargethan wird. Es wird aber das Gegentheil gezeigt durch rechtliche Gegenvermuthungen, welche ebenfalls aus der Sache Beschaffenheit und derselben Umständen hergeholet und ausgeführt werden. Sind nun dergleichen nicht vorhanden oder etwa solche nicht stark genug, so muß man eine andere Probation zur Hand nehmen, wodurch sothanes Gegentheil hinlänglich kann erwiesen werden. Alle Vermuthungen, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, müssen der Wahrheit weichen, wenn diese bewiesen wird. Am besten mögte also wohl ein Richter thun, wenn er dabei auf bessern Beweis erkannte und dergleichen Vermuthungen weder für einen halben, noch weniger für

für einen ganzen Beweis gelten ließe, damit er nicht etwa der Wahrheit, Billigkeit und Gerechtigkeit zuwider, sein Urtheil spräche, welches also wohl zu merken ist.



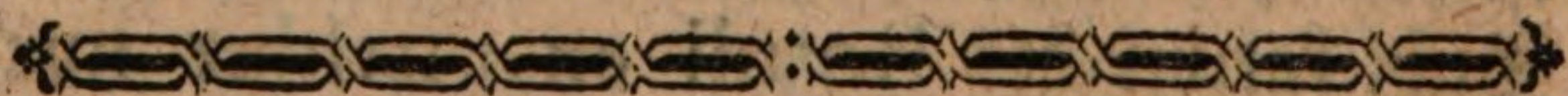
Vierzehntes Capittel.

Von der Publikation der Zeugen-
ausgabe.

Wenn der Rotulus fertig ist, welcher so verfertigt wird, daß unter einem jeden Artikel und auch unter ein jedes Fragstück aller Zeugen Aussagen geschrieben werden, damit man gleich sehen kann, was und wie viel erwiesen oder nicht erwiesen ist; so setzet der Richter einen Termin zur Publikation des Rotuli an, welcher nur etwa von 3 Tagen ist. In solchem termino nun erscheint Producent, bittet um desselben Eröffnung so wohl als auch zugleich um einen kurzen Termin zur Deduction, mit Vorbehalt der weitem rechtlichen Nothdurft. Der Product consentiret in sothane Publikation mit Vorbehalt der Exceptio-
nen wider der Zeugen Personen und Aus-
sagen, auch übrigen rechtlichen Nothdurft.

Ist Gegenbeweis verführet worden, so muß man auch um dessen Publikation bitten; will Product aber etwa annoch Gegenbeweis führen, so protestiret er contra publicationem probationis und übergiebt sobald seine Articulos reprobatorios: außerdem ist zu besorgen, daß der Richter in contumaciam mit gemeldter Publikation verfahren mögte. Hierüber aber erkennet sodann der Richter, was Rechtens.

Nach verführten Beweisthümern bekommen beyde, Producent und Product, Abschriften von den Rotulis, wenn sie solche verlangen, ja gemeiniglich nach Gerichtsgebrauch annehmen müssen, damit der Actuarius auch sein Accidens erhalten möge, welches billig ist.



Fünfzehntes Capittel.

Von der Disputation der Zeugen Attestationen.

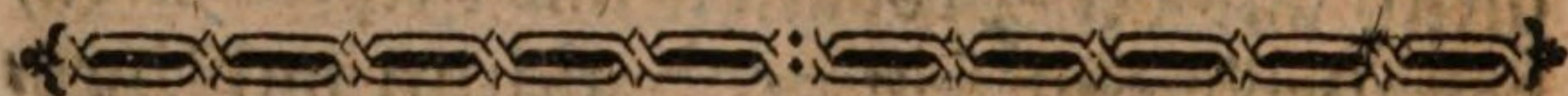
In diesem termino macht Product mit seinem Satz ordentlicher Weise den Anfang und bringet alles an und vor, was er so wohl gegen der Zeugen ihre Personen
als

als Aussagen zu excipiren hat: auch geschieht dergleichen bey Documenten, wenn diese bey dem Beweise gebraucht worden und wider solche exceptiones vorhanden sind. Ueber dieses, so deduciret auch Product zugleich aus der Probation und Reprobation, daß Producent sein probandum nicht probirt; vielmehr aber habe er das Gegentheil und seine exceptiones erwiesen, mit Bitte - - - - -.

Hierauf folgt Producent mit seinem Satz und demonstriret, daß er das probandum nicht allein völlig erwiesen, sondern widerlegt, auch darnebst alle des Producti Einwendungen sammt Gegenbeweis, und bittet das Nöthige —. Wird derselbe aber gewahr, daß er das probandum nicht völlig erwiesen, so offeriret er sich zum iuramento suppletorio und bittet, darauf nöthigenfalls rechtlich mit zu erkennen.

Ist aber etwa gar nichts erwiesen, so deferiret Producent Producten das iuramentum litis decisorium über das probandum, welches in vielen Gerichten bey dergleichen Fällen annoch permittiret ist. Gemeiniglich aber muß es bey diesen 2 Sätzen sein Verbleiben haben, welches auch schon genug ist, und kann so wohl Producent

cent als Product in seinem Satz vorbringen, was zu An- und Ausführung des Beweises und Gegenbeweises nöthig und dienlich ist, worüber hernach der Richter rechtlich erkennet.



Sechszehentes Capittel.

Von dem Richter, dessen Resolutionen und Bescheiden.

Von einem Richter wird Erstens erfordert, daß er wahrhaftig fromm sey; denn die Frömmigkeit ist ja allen Menschen nöthig, gut und nützlich, und hat die Verheißung der Glückseligkeit in diesem und in dem zukünftigen ewigen Leben, wornach wir beständig trachten sollen.

Zweytens muß derselbe auch ein recht redlicher Mann seyn, der bey allen seinen Handlungen die Redlichkeit zu erkennen giebt, und folglich auf keinerley Art und Weise seinen Nächsten wider Recht und Billigkeit beschweret; denn Gott hat uns alle nach seinem Bilde erschaffen, welches allezeit wohl zu bedenken ist.

Drittens soll derselbige flug und in weltlichen, besonders gerichtlichen Händeln, wohl erfahren seyn: denn sonst wird er sein Richteramt schlecht verwalten.

Viertens so muß derselbige alle Rechte, insonderheit das *Ius naturae*, *Divinum* und Landesgesetze wohl verstehen.

Ueber dieses hat ein Richter hernach bey Proceßsachen, mit Benseitsetzung der Affecten u. s. w. das *factum et ius* wohl einzusehen und zu betrachten: davon das erste geschiehet, wenn er solches *factum*, nebst seinen Umständen nach der Wahrheit wohl erweget, ob das *factum* (Sache) ist erwiesen oder nicht erwiesen worden. Ist nun dabey ein völliger Beweis vorhanden, wird Beklagter ordentlicher Weise condemniret; ist aber dergleichen nicht da, wird derselbe absolviret. Wo aber nur ein halber Beweis vorhanden ist, kann auß *Iuramentum suppletorium*, und bey einem nicht halben Beweise auß *purgatorium* erkannt werden &c.

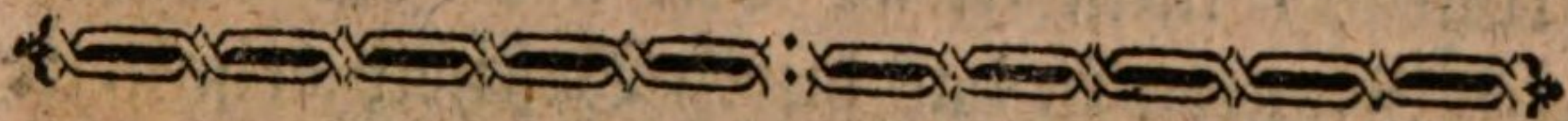
Das andre ist das *Ius*, welches der Richter gründlich verstehen muß; denn, wenn er dieses nicht recht wohl weiß, wird er die Streitsache gewiß auch nicht gerecht entscheiden.

Von Resolutionen ist zu gedenken, daß ein Richter die übergebene Schriften mit Verstand lesen und nichts präjudicirliches darauf erkennen müsse, bis er den andern Theil vorher auch darüber vernommen habe. Ist das petitum den Rechten entgegen, wird solches gleich sofort abgeschlagen; hat aber Kläger nur Unrecht gebeten, und hätte sein petitum anders einrichten sollen, kann derselbe durch eine Resolution wohl auf den rechten Weg gewiesen und ihm die Schrift wieder zurück gegeben werden.

Von Bescheiden bemerke ich nur noch kürzlich, daß dererselben dreyerley Sorten sind, als: *sententia interlocutoria*, *definitiva* und *vim definitivae habens*. Die *Interlocutoria* wird gegeben über einen Incidentpunkt; z. E. über den Beweis u. s. w. Die *definitiva* wird gefällt über den Hauptpunkt; z. E. über die Solution und sofort. Die *vim definitivae habens* ist zwar nur eine *interlocutoria*, hat aber doch eine entscheidende Kraft bey sich und wird darinnen e. g. aufß *suppletorium* und so weiter erkannt.

Ben Ertheilung der Definitivbescheide hat ein Richter alle Vorsichtigkeit besonders

ders zu gebrauchen, daß er nichts unbewiesen für wahr annehme 2c. Was die Partheen in ihren Sätzen anzuführen vergessen und iuris ist, kann der Richter suppliren, nicht aber dasjenige, so in facto bestehet und nicht ist erwiesen worden. Dieses mag hiervon genug seyn, und werden die verfertigten Bescheide hernach den partibus publiciret, oder in vim publicati communiciret, wie gebräuchlich ist.



Siebenzehentes Capittel.

Von der Execution und Vollstreckung der ertheilten Bescheide.

Wenn der ertheilte Bescheid in seine verbindliche Rechtskraft erwachsen ist, welches geschieht, so bald von dato der Publikation oder Insinuation desselben 10 Tage verflossen sind, und Beklagter kein Suspensivmittel dawider eingewandt hat; so muß die Execution sofort ohne Aufenthalt erfolgen, woferne nicht dieser vor Verfließung des angesetzten Executionstermins von 14 Tagen dem Iudicato annoch ein Genüge leistet, welches allemal für ihn
das

das Beste ist. Sothane Execution nun soll beschleuniget werden und sich nicht etwa mit derselben der Proceß von neuem anfangen, so gar leicht geschehen kann, wenn der Richter, exceptiones dagegen zu opponiren, zuläßet. Mit dergleichen Exceptionen müßte Beflagter ad separatum verwiesen werden, und hätte er ja solche zur gehörigen Zeit vorschützen können.

So es nun zur wirklichen Execution kommt, muß in actione reali der Executor Klägern in das durch Bescheid erhaltene unbewegliche Guth immittiren: oder wenn es bewegliche Sachen sind, solche beflagtem Theil wegnehmen und klagendem Theil zustellen. Ferner, wenn in actione personali die Execution auf bewegliche Stücke verrichtet wird, so werden Beflagte solche Sachen weggenommen und öffentlich verauctionirt, welche er am leichtesten entbehren kann: und wird ihm dasjenige vorerst gelassen, was er zu seiner Handthierung braucht, als Werkzeug, Zugvieh u. s. w. Ingleichen müssen demselbigen auch die Alltagskleider gelassen und mit ihm so verfahren werden, wie es christlich und billig ist.

Noch ferner, wenn der Bezahlung halber die Execution in unbewegliche Güther zu vollstrecken ist, müssen zuerst diejenigen immobilia angegriffen und subhastiret werden, welche Klägern specialiter verhypotheciret sind: oder so dergleichen Hypotheken nicht vorhanden wären, wird in ein anderes immobiles Stück die Execution erkannt, und hernach solches ebenfalls an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Alles dieses muß nach der in der Proceßordnung mit befindlichen Executionsordnung geschehen, oder bey deren Ermangelung nach dem Gerichtsgebrauch, wie dieser es erfordert, damit Beflagter nicht über die Gebühr beschweret und etwa ganz ruiniret werde. Wenn Kläger aber endlich gewahr wird, daß vom Beflagten wenig oder nichts durch die Execution zu erhalten, so stehe er lieber vom Proceß ganz ab und spare also Mühe, Versäumniß und vergebliche Unkosten.





Zwenter Theil.

Von

summarischen Processen.

Erstes Capittel.

Von den Terminen und summarischem Proceß insgemein.

Von verschiedenen Terminen ist schon vorhin Erwähnung geschehen, und wird nachfolgendes billig noch hinzugehan. Es ist demnach ein Termin eine Frist (Zeit), binnen welcher die litigirende Partheyen im Gericht erscheinen und dasjenige verrichten müssen, was ihnen vom Richter ist anbefohlen worden oder sonst den Rechten nach obliegt. Die Termine sind gar vielerley, und solche alle nebst den summarischen Sachen anzuführen, würde etwas zu weitläufig seyn: daher nur eines und das andere davon melden will.

Ordentlicher Weise werden die Termine von den Partheyen gebethen und vom Richter

Richter gegeben; wiewohl diesem auch gar wohl erlaubt ist, dergleichen Termine zur Beförderung der Sachen ex officio zu präfigiren. Diese Termine müssen die Parthenen wohl observiren, und besonders, wenn es termini peremptorii sind; können dieselben aber binnen der gesetzten Frist ihre schriftliche Handlungen nicht einbringen, so müssen sie vor Verfließung derselben Frist um Prorogation bitten. Am besten thut man also, man mache sich (wie oben gemeldet) bey Anfang des Processes auf alle Fälle geschickt, so braucht man hernach gar keines Dilationsgesuchs und sparet die Kosten.

Hat einer seine Vorstellung fertig, so muß er solche übergeben und nicht warten, bis die gegebene Frist (Zeit) verflossen ist; denn sonst verzögert er die Proceßsache nur noch mehr. Wird endlich Stempelpapier bey der Schrift erfordert, so muß derselbe einen Stempelbogen mit der gehörigen Num. darum schlagen oder den ersten Bogen seiner Vorstellung auf dergleichen Bogen abcopiren lassen.

Sollte oder könnte Kläger oder Beklagter aber in termino nicht in Person erscheinen, so schicket er einen Bevollmächtigten, welcher gemeiniglich dessen Advokat

(oder Procurator) ist, wiewohl er auch einen andern mittelst einer Vollmacht zu diesem Geschäfte erwählen kann, der zugleich die Geldauslagen anstatt seiner besorgt. Ohne Vollmacht aber wird ein Mandatarius nicht angenommen, und muß solche dem Gerichtsgebrauch gemäß eingerichtet werden. Bey vielen Gerichten sind gedruckte Vollmachten im Gebrauch, welche auf eine oder mehrere Personen sind eingerichtet worden: davon kauft man sich eine dergleichen, wie man solche braucht, und setzet hernach den Vor- und Zunamen des Mandatarii im Context hinein, wie auch, was sonst nöthig, nützlich und gewöhnlich ist. Unten wird solche Vollmacht vom Mandante gehörig unterschrieben, besiegelt und das datum mit dabey gesetzt. Wird sothaner Vollmacht gerichtliche Confirmation erfordert, so muß solche ebenfalls besorgt werden, sonst macht man sich nur unnöthige Kosten, und muß endlich doch geschehen, was geschehen soll.

Dieserley Mandata werden gemeiniglich bey den Obergerichten gebraucht, bey den Untergerichten aber kann Mandans nur zu dem Actuario gehen und ihm seine Gebühren bezahlen, welcher sodann ganz kurz
eine

eine Vollmacht zu den Acten registriret und darein die Vor- und Zunamen des Mandatis et Mandatarii, nebst Meldung der Sache &c. setzt, womit der punctus legitimisationis seine Richtigkeit erhalten hat. Ist Mandans aber ein Curator, so muß auch dessen curatorium in vidimata copia ad acta gegeben und dadurch desselben Person legitimiret werden.

Ein Syndikus wird von dem größten Theil der Gemeinde, Zunft &c. bestellet und geschieht entweder coram notario cum suis testibus, welcher hernach ein Instrument darüber verfertiget —: oder der Gerichts-Actuarius gehet zu der versammelten Gemeinde, setzt dergleichen Syndikat auf und besorget dabey das Nöthige, wie die Rechte es erfordern —.

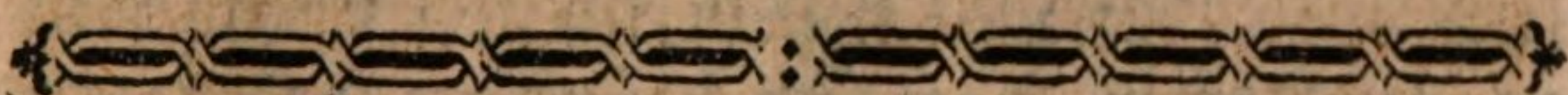
Endlich wird nun auch bey den summarischen Proceßsachen überhaupt sehr kurz verfahren, und siehet der Richter nur dahin, wie er möge hinter die Wahrheit der strittigen Sache kommen; und wenn dieses geschehen, so entscheidet er solche in aller Kürze nach Billigkeit. Die Klage bestehet nur in einem kurzen Vorbringen, und darauf wird auch ein kurzer Termin angesetzt, oder der Beklagte ist schon vorher auf einen

dergleichen Termin citiret. In diesem termino thut Beklagter seine Erklärung auf die Klage ganz kürzlich, und wird mit weitläufigen dilatorischen Exceptionen nicht gehört.

In Ansehung des Beweises kann der Richter auch nur auf eine Bescheinigung erkennen und zu deren Beybringung eine kurze Frist verstaten. Wird die Bescheinigung durch Zeugen beygebracht, so dürfen derselben Aussagen eben nicht publiciret werden; sondern der Richter erkennet so bald darauf und condemniret oder absolviret den Beklagten, wie der Bescheinigung Beschaffenheit es mit sich bringet. Es würde auch oftermals gar kein Beweis oder Bescheinigung bey den gerichtlichen Sachen nöthig seyn, wenn der Richter nach Gutbefinden die Partheyen zusammen, oder einen jeden Theil allein, über der Sache Beschaffenheit mündlich vernähme, welches denn freylich etwas Mühe kostet; es ist aber doch ein sehr gutes Mittel, hinter die Wahrheit der Sache zu kommen, und dem Proceß bald ein Ende zu machen.

Beu der Ungehorsamsbeschuldigung wird auch ganz kurz verfahren und solche nur mit ein paar Worten annotiret, worauf

auf der Richter hernach einen andern furzen
Pönal: oder Präjudicialtermin — ansetzet,
und erkennet, was weiter rechtlich zu er-
kennen ist



Zweytes Capittel.

Vom Mandatsproceß cum
clausula.

Dieser Proceß wird vom Mandato an-
gefangen, und Impetraten sub poe-
na anbefohlen, etwas zu thun oder zu un-
terlassen, mit der Clausel, wenn er etwas
Erhebliches dagegen einzuwenden hätte, in
termino — oder binnen — Tagen solches
zu thun.

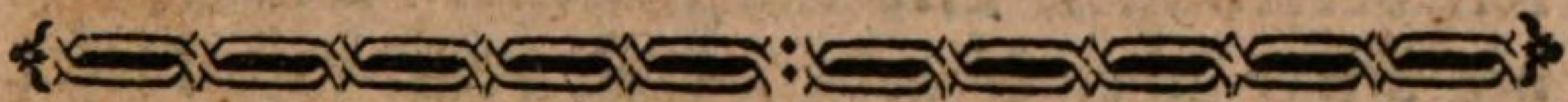
Es muß die narratio facti wahr, kurz
und deutlich vorgestellet werden und die nö-
thigen Umstände in sich begreifen. Diese
narrata werden eben nicht so gleich verifici-
ret, wie in supplicatione pro mandato
sine clausula geschehen muß. Man bittet
auch nicht um ein mandatum cum clau-
sula; sondern poenale sine clausula, und
erkennet hernach der Richter doch nur ein
mandatum cum clausula in folgenden und

andern Fällen, als: 1) wenn jemand ein Rescript, Rechtskräftigen Bescheid u. s. w. vor sich hätte und dawider beschweret werden sollte. 2) Wenn jemand einer gefänglichen Verhaftung sich befürchtet oder schon in wirklicher Haft sich befindet, und gegen genugsame Caution nicht soll losgelassen werden. 3) Wenn jemand mit Unrecht seiner Güther und Befugniß ist entsetzt worden. 4) Wenn jemand ein Gebäude anfähet, darüber der Nachbar mit Recht sich zu beschweren hat. 5) Wenn jemand von des Nachbarns Haus, so den Einfall drohet, Schaden zu besorgen hat. 6) Wenn jemand an Einbringung der Früchte gehindert wird u. s. m. Dagegen macht nun Impetrat seine Einwendung, erzählet das factum anderster, opponiret exceptionem sub- et obreptionis, negirt und excipirt weiter, wie solches auch sonst in den Gerichten zu geschehen pflaget.

Wenn nun aber Impetrat dem mandato weder gehorchet, noch exceptiones opponiret, so wird auf Bitten des Impetranten ein mandatum arctius erkannt, und hernach per sententiam confirmiret. Bleibet Impetrant aber in termino ungehorsamlich außen, wird er von Impetranten

ten

ten contumaciret und das mandatum aufgehoben. Dieses erfolgt auch, wenn der Richter die Einwendungen des Impetrati für erheblich erfennet, und muß darneben auch noch Impetrant die Unkosten ersetzen. Zuletzt wird gemeiniglich aus diesem Mandats noch ein Citationsproceß, Beweis und Gegenbeweis dabey verführet, und endlich die ganze Sache per sententiam definitivam entschieden.



Drittes Capittel.

Vom Mandatsproceß sine clausula.

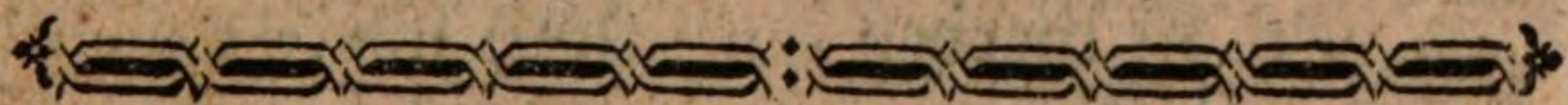
Ein Mandatum sine clausula ist, wodurch Impetraten anbefohlen wird, etwas zu thun oder zu unterlassen; widrigenfalls soll derselbe gewärtig seyn, daß er in die darein gesetzte Strafe fällig erkannt werde. Dieses Mandat wird nur in den vier Fällen erkannt, als: 1) wenn die That in allen Rechten verboten ist; 2) wenn ein Aufstand und Blutvergießen zu besorgen ist; 3) wenn die Sache keinen Verzug leidet, und mithin Impetranten großer Schaden

den und Nachtheil an Leib und Güthern dadurch zuwachsen könnte; 4) wenn die Sache also beschaffen ist, daß der Richter ohne dem von Amts wegen darinnen verfahren müßte. In andern Fällen hat dieses Mandat nicht statt, und muß die Sache vorher wohl untersucht werden, ehe dergleichen scharfe Befehle ergehen dürfen.

Es werden die Suppliken in beyderley mandatis, wie andere dergleichen Schriften verfertiget, und müssen deren Erzählung die That oder Sache, und was mit dieser geschehen soll, in sich enthalten. In der supplicatione pro mandato sine clausula aber wird das factum so und dergestalt erzählt, daß es auf gemeldete 4 Fälle quadriret. Die narrata müssen so gleich probiret werden, oder wenigstens notorisch seyn, außerdem wird nur ein mandatum cum clausula erkannt. Es muß nun nach Recht und Billigkeit wider solch Mandat Impetrat (reus) auch gehöret werden, und hat dieser exceptionem sub- et obreptionis einzuwenden, wodurch er das factum negiret, anders erzählt und demonstriret, daß dergleichen Mandat nicht könne de iure erkannt werden, mit Bitte, selbiges aufzuheben und Impetranten (actorem)

rem) ad processum ordinarium rechtlich zu verweisen. Hierauf wird annoch repli- ciret und dupliciret: der Actor salviret seine supplicam et mandatum und der reus de- fendirt seine exceptionem sub- et obre- ptionis u. s. w. der Richter aber erkennet weiter, was recht und billig ist.

Wird endlich ein oder der andere Theil durch solches Erkänntniß graviret, kann derselbe davon appelliren oder sich dabey beruhigen, wies beliebig ist.



Viertes Capittel.

Vom Rescriptproceß.

Wenn bey Hoher Landes-Herrschaft ein Unterthan über seine Obrigkeit sich beklaget, so wird ordentlicher Weise auf kein Mandat erkannt; sondern nur solche Klage dem Gegentheil communiciret und ihm darneben auferleget, in der Sache for- dersamst zu berichten. Hierbey haben beyde Theile sich besonders wohl in Acht zu neh- men, daß sie keine Unwahrheiten vorbrin- gen: sonst haben dieselben nichts als Schimpf, Schande und Schaden davon zu

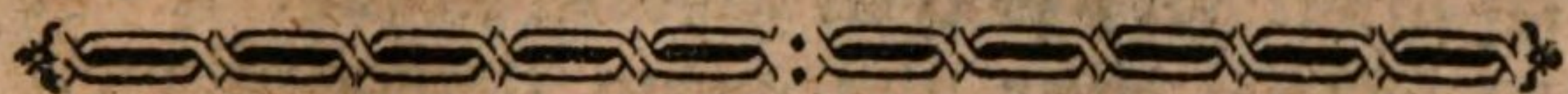
zu erwarten. Nach erfolgtem Bericht wird dieser klagendem Theil wieder communiciret und so fort re- und dupliciret. Dem Befinden nun nach wird hierauf diese Sache per Rescriptum entweder gleich so bald rechtlich entschieden, oder auf Beweis erkannt, welchen Kläger völlig beibringen muß; erfolgt aber etwa in der gesetzten Zeit der Beweis nicht, so muß der Gegentheil höhern Orts desfalls die weitere gehörige Anzeige thun und das Nöthige bitten.

Es ist hierbey auch noch überhaupt in etwas der Rescripten zu gedenken, so von verschiedenen Gattungen sind, als: Rescripta informativa, promotorialia, advocatoria, commissoria u. s. w. welche alle besonders anzuführen, zu weitläufig seyn würde.

In den Rescripten selbst hat der Oberichter eben nicht nöthig, Gründe anzuführen, oder sonst dem Unterrichter von seinen Verordnungen Rechenschaft zu geben; jedoch aber muß alles deutlich darinnen gesetzt werden, damit dererselben Befolgung rechtlich geschehen könne, und nicht etwa Schaden entstehe, dergleichen die zweifelhaften und undeterminirten Verordnungen

gen

gen gemeiniglich verursachen: wovon es auch hiermit genug seyn mag.



Fünftes Capittel.

Vom Proceß der Gnadensachen.

Es ist auch endlich noch etwas Weniges von den Gnadensachen anzumerken, welche der gnädige Landes-Herr gnädiglich zu concediren pfleget. Und bey einigen dergleichen ist gar keine Cognition nöthig, und bey andern nur einige wenige, woben alles auf Höchst-Desselben Hohes Belieben ankommt. Ein anders aber wäre es, wenn einem Drittmann dadurch ein Präjudiz zuwüchse, welchenfalls dieser vorher billig dabey müßte gehöret werden.

Ueberhaupt aber sind die Gnadensachen sehr viel und mancherley, als: 1) wenn einer eine Bedienung gnädigst bekömmt, welche er hernach auch mit aller Treue und Fleiß verwaltet. 2) Wenn einer eine jährliche Pension gnädigst erhält, wovon er nach Nothdurft ehrlich leben kann. 3) Wenn einer von personal- et real-oneribus wegen seiner Meriten gnädigst befreyet

freyet wird. 4) Wenn einer einen Tittel gnädigst erlangt, dazu er vorher die Mittel schon hat, solchen gehörig zu führen —. 5) Wenn einer von einem langgewährten Proceß befreyet und solcher nach Recht und Billigkeit förderlichst entschieden wird. 6) Wenn einer gegen seine Feinde gnädigst geschützet wird, z. E. eine Salve-Garde erhält; item bey gewissen Vorfällen Intercessionales für ihn ergehen u. s. m. 7) Wenn einer endlich von dem Gefängniß aus Gnaden liberiret und dessen Inquisitionsproceß aboliret wird, worein er unglücklicher Weise gerathen ist. Vor dergleichen Prozesse und andern Unglücksfällen wolle der große Gott einen jeden in Gnaden bewahren!





Dritter Theil.

Vom

Appellationsproceß.

Erstes Capittel.

Von der Appellation.

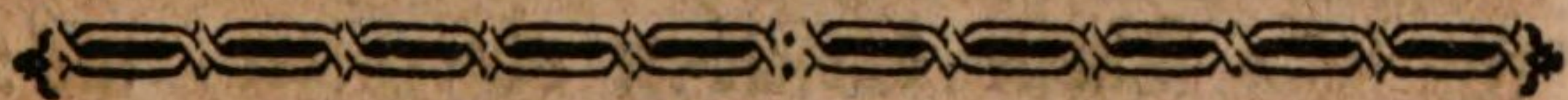
Wenn der Richter eine Sententiam ertheilet hat, es mag dieselbe nun eine interlocutoria oder definitiva seyn, wodurch ein Theil, oder auch beyde Theile sind graviret worden; so können sie von solcher Sentenz an den nächsten Obergerichter legitime appelliren. Ein Gravamen also ist und bestehet darinnen, wenn der Richter durch Bescheid etwas wider Recht und Billigkeit (mit Fleiß, Unverstand, Irrthum &c.) erkannt hat, und dadurch man sich beschwert befindet, welches hernach ordentlicher Weise vom Appellationsrichter abgeändert und verbessert wird.

Es muß aber die Appellation intra decendium geschehen, und fängt dieses von dem momento an zu laufen, da die Sentenz den partibus ist publiciret oder denenselben in vim publicati insinuiret worden, und läuft in so lang fort, bis diese 10 Tage völlig verflossen sind, und kann im letzten moment auch noch appelliret werden.

Bei dem iudice a quo wird sothane Appellation per schedulam interponiret, und dürfen darinnen bei vielen Gerichten eben keine gravamina angezeigt werden; wo aber ein anders gebräuchlich ist, muß man sich darnach richten. In verschiedenen Iudiciis habe gesehen, daß appellanti permittiret gewesen, die Appellation beim iudice ad quem zu interponiren und auch zugleich zu introduciren, wobei gemeldetes decendium gleichfalls wohl muß observiret werden. Hierauf zeigt man nur dem Unterrichter an, daß man von seinem Bescheide gehörig appelliret habe, womit es einstweilen genug ist.

Gleichwie nun von dergleichen gravirenden Bescheiden kann appelliret werden; also kann man auch a gravaminibus extraiudicialibus an den höhern Richter provociren,

vociren, welches abermal vor Verfließung der 10 Tage geschehen muß, und bestehen dergleichen gravamina darinnen: wenn zum Exempel der Richter Jemanden widerrechtlich ins Gefängniß setzen läßt, und darf ja kein Proceß mit der Execution angefangen werden u. s. w. Solcherley Beschwerden werden hernach gar leicht vom Oberrichter abgeändert und verbessert, und dem Unterrichter vors Künftige, dergleichen ungerechtes Verfahren vorzunehmen, inhibiret, welches auch also recht und billig ist.



Zweytes Capittel.

Vom Appellanten.

Ghe nun aber Appellant seine Appellation gehörigermassen introduciren kann, muß er sich lassen vom Richter selbst oder dessen Actuario ein Attestatum dahin geben, daß er von dem ertheilten Bescheid a quo legaliter appelliret habe. Dieses Attestat leget Appellant seiner Appellations- und Introductionsschrift mit dem Bescheid a quo bey und übergiebt solche binnen 30 Tagen bey dem Appellationsrichter, welcher
E
sodann

sodann darauf rechtlich resolviret. Solche 30 Tage müssen auch wohl observiret werden, und fangen a momento vel publicatae vel insinuatae sententiae an zu laufen, bis sie völlig vorbey sind, und kann noch in der letzten Stunde die Appellation introduciret werden —.

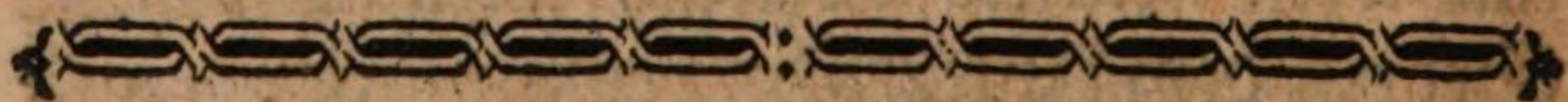
Wie nun aber dergleichen Appellationen- und Introductionsschriften müssen verfertigt werden, solches ist eben nicht schwer, wenn man nur sonst gegründete gravamina hat, worauf es vornämlich ankommt. Bey dergleichen Schrift werden folgende Theile derselben observiret, als: 1) der Tittel des Richters, wie solcher bey den Gerichten gebräuchlich ist. 2) Der Vor- und Zuname, nebst dem Ort der Wohnung des Appellati; wie auch 3) die Erzählung der Geschichte und des Processes, mit Beziehung auf die Sentenz sub num. — — 4) Die Rechtfertigung der interponirten Appellation, so ex actis und durch beigelegtes Attestat der geschehenen Appellation geschiehet. 5) Die gravamina, so in facto et iure wohl gegründet seyn sollen, und hieraus deduciret werden müssen. 6) Das Mittel zu concludiren —. 7) Die Bitte, wie und wohin sententia a qua

a qua möge reformiret werden. 8) Die bekannte clausula salutaris, und 9) der Vor- und Zuname des Appellantis nebst dem Ort, Tag, Monath und Jahr, wie in andern Schriften auch gebräuchlich ist. Hat Appellant daneben etwas besser zu beweisen oder von neuem vorzubringen, so muß er alles in solcher Schrift mit anführen und hernach nothdürftig erweisen. Dieses ist das bekannte iuris beneficium non deducta deducendi et non probata probandi.

Diese Schrift giebt hernach Appellant beym Appellationsgericht ein, auf welche der Actuarius das praesentatum setzt, und dem Richter vorlegt, welcher sothane Schrift dem Unterrichter communiciret, mit dem Iniuncto, die Acta priora nebst Bericht einzuschicken und die Sache inmittelst in statu quo beruhen zu lassen &c.

Wenn nun die Ante-acta nebst Bericht sind eingeschicket worden, so hat der Appellationsrichter solche wohl einzusehen; aber dem dabey befindlichen Bericht nicht zu glauben, wofern selbiger nicht mit der Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache übereinkommt. Nach dieser Einsicht überlegt der Oberrichter weiter bey sich auch
 E 2 wohl,

wohl, ob er der Appellation den Rechten nach deferiren könne oder solche abschlagen müsse. Deferiret derselbe nun sothane Appellation, so setzet er einen Termin zu deren Justification an, und wird Appellat, nebst Communication der Appellations- und Introductionsschrift, dazu citiret. Wird aber Appellanten seine Appellation abgeschlagen, so wird ihm das Abschlagungsdecret insinui- ret und Appellaten auch davon Nachricht gegeben. Will Appellant hierauf weiter appelliren, und seine Sache ist dazu qualificiret, so ist es ihm nicht verboten, und müssen alle fatalia appellationis auch das bey wohl observiret werden.



Drittes Capittel.

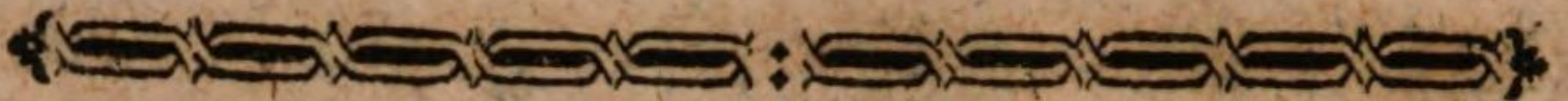
Von dem Rechtfertigungstermin der Appellation.

In diesem termino müssen beyde, Appellant und Appellat, erscheinen, und justificiret jener (Appellant) seine Appellation, welches geschieht auß den Ante-a-ctis, Appellationsschedul und der Appellations- und Introductionsschrift, weswegen derselbe

derselbe sich auch darauf der Formalien und Materialien halber beziehet und Appellants gehörige Erklärung erwartet, mit Vorbehalt. Dieser (Appellat) impugniret excipiendo so wohl der Appellation Formalien, als auch deren Materialien, wie in folgendem Capittel zu ersehen ist.

Wenn aber der Appellat in termino ungehorsamlich außen bleibet, so contumasciret Appellant denselben und bittet, refusus expensis, auf die gravamina zu erkennen und die sententiam a qua dahin rechtlich zu reformiren, daß — — —. Hierauf setzt der Richter gemeiniglich nur einen andern Termin an und comminiret daneben, bey fernerm Außenbleiben des Appellati, in contumaciam zu erkennen, so auch hernach bey weiterm Ungehorsam geschieht. Ist aber Appellant etwa contumax, so doch gewiß selten geschehen wird, so accusirt Appellat desselben contumaciam und bittet cum refusione expensarum, diese Appellation für desert rechtlich zu erkennen. Es wird aber auch darauf ein anderer Termin sub poena desertae appellationis angesetzt, und hiernächst, wie Recht und Billigkeit erfordert, das weitere erkannt.



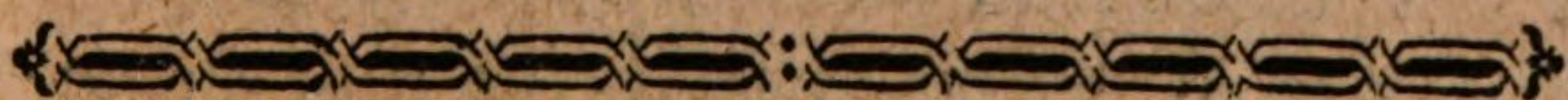


Viertes Capittel.

Von dem Appellaten.

Sat dieser etwa auch intra decendum besonders appelliret oder der appellantisichen Appellation adhaeriret (wie; zuweisen zu geschehen pfeget), so muß er zuvörderst auch seine Appellation in termino iustificiren, welches ebenfalls ex actis prioribus und seiner Appellationschrift geschiehet, worauf er sich beziehet und seine gravamina, wenn solche in dieser schon angeführet sind, nur weiter deduciret oder selbige in termino annoch gehörig vorstellet &c. Demnächst so impugniret Appellat auch der gegentheiligen Appellation Materialien und Formalien, und opponiret demnach 1) exceptionem inadmissibilitatis, welche er hernach deduciret und probiret, daß wegen Beschaffenheit der Person, Sache, summae non appellabilis &c. die Appellation nicht statt habe, mit Bitte, solche, refusis expensis, rechtlich zu rejiciren. 2) Setzet Appellat den formalibus appellationis exceptionem desertae appellationis entgegen, wenn Appellant solche nicht
 lega-

legaliter observiret hat, und bittet darauf - - - rechtlich zu erkennen. 3) So setzet Appellat besonders auch noch der Appellation und den gravaminibus exceptionem frivolae appellationis entgegen und widerlegt solche gravamina so kräftig als er nur kann und vermag: welches vornämlich geschieht, wenn derselbe das factum nach der Wahrheit anderster vorstellet als Appellant gethan hat, mit Bitte, den Bescheid a quo, refusis expensis, rechtlich zu confirmiren. Hierauf nun wird weiter repliciret und dupliciret; Appellant defendiret demnach seine Appellation, und Appellat seine Exception cum sententia a qua, womit diese Sache geschlossen wird, und der Richter giebt hernach Bescheid, wie Rechtens ist.



Fünftes Capittel.

Von den Appellationsbescheiden.

Es kommt zu dem, was oben im Capittel vom Richter, dessen Resolutionen und Bescheiden erinnert worden ist, billig hier noch hinzu, daß ein Obrichter so wenig, als ein Unterrichter, Geschenke neh-

men dürfe; wenn er aber ein solches doch thut, und hernach nicht nach des Gebers Willen handelt, so wird er sehen, wie dieser ihn überlaufen und trocken wird &c. Ferner so schwächen auch des Richters Ansehen und Credit die Faulheit, Nachlässigkeit und Zaghastigkeit, welche ihn bey allen honetten Leuten verhaßt machen. Noch ferner darf der Richter bey seinen Amtsverrichtungen auf keine Freundschaft oder Feindschaft u. s. w. sehen: sondern gleich durch die Justiz einem jeden administrieren. Endlich muß sich ein Richter, wenn er sein Gewissen nicht verletzen will, gegen die Gefangenen besonders gerecht und barmherzig erweisen und ihre Sachen befördern, damit dieselben in dem Gefängniß nicht ungesund werden und um das Ihrige kommen.

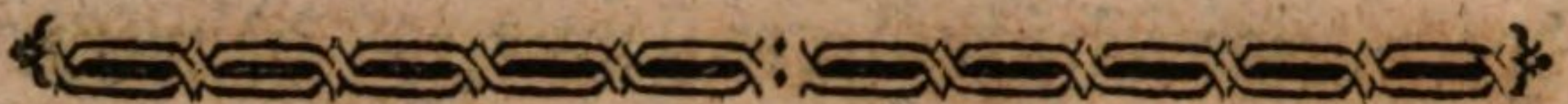
Die Appellationsbescheide nun belangend, so müssen diese, gleich andern Bescheiden, zu ihrem Grunde haben Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit, sonst sind solche allezeit verwerflich, worauf der Oberrichter wohl zu attendiren hat, und darf er sich dabey nichts irren lassen.

Es ist auch bekannt, daß vielerley Arten solcher Bescheide sind, als: 1) Wenn über einen Incidentpunkt erkannt, 2) wenn
der

der vorige Bescheid confirmiret, 3) wenn derselbe declariret, und 4) wenn solcher endlich reformiret wird.

Bei Durchsehen und Betrachtung der ganzen Acten wird der Oerrichter gewahr, ob 1) über einen Incidentpunkt zu erkennen; als z. E. über die nicht beigebrachte Legitimation &c. so cognoscirt er zuvörderst darüber. Sind 2) die formalia appellationis nicht observiret worden oder ist kein gegründetes gravamen vorhanden, so wird der erste Bescheid confirmiret. Ist 3) etwas in den Bescheid mitzusetzen vergessen, so wird hernach solches suppliret &c. Findet endlich der Oerrichter, daß der Unterrichter nicht recht gesprochen, so reformiret er solchen ungerechten Bescheid.

Hierbey ist auch nicht der remissionis causae an den vorigen Richter zu vergessen, welche (remissio) geschiehet, wenn dessen Bescheid confirmiret oder mit einem Anhang declariret wird. Wird aber der Bescheid reformiret, so bleibt diese Sache beym Appellationsgericht und wird daselbst vollends außgemacht, damit nicht Appellant könne weiter graviret werden und sich alsdenn genöthiget sehe, nochmalen zu appelliren.

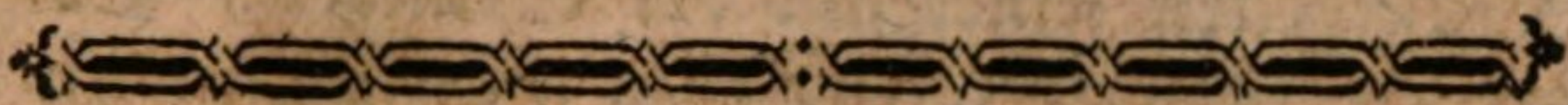


Sechstes Capittel.

Von der Declaration eines
Bescheides.

Sofern nun aber eine Sententia zweifelhaft, dunkel u. s. m. ist: item, wenn der Richter etwas darinnen mit Stillschweigen übergangen hat, worüber er doch mit erkennen sollen; so kann der Theil, den solches angehet, intra decendum sub eventuali appellatione eine gegründete Vorstellung thun und um Declaration und Suppletion desselben Punkts bitten. Dasjenige nun, so verbessert werden soll, muß Implorant ex actis anführen und allenfalls auch per novam probationem erweislich darthun. Siehet der Richter nun den begangenen Fehler ein, so verbessert er selbigen per decretum, oder communiciret vorher dem Gegentheile die Imploration ad declarandum und erkennet hernach per sententiam, was wahr, recht und billig ist. Zu mehrmalen aber schlägt Iudex inferior, so nicht will gefehlet haben, die gebethene Declaration ab und erkennet nur auf die Eventualappellation, welche sodann bey dem
Obers

Oberrichter muß introducirt und prosequirt werden, wie gebräuchlich ist.



Siebentes Capittel.

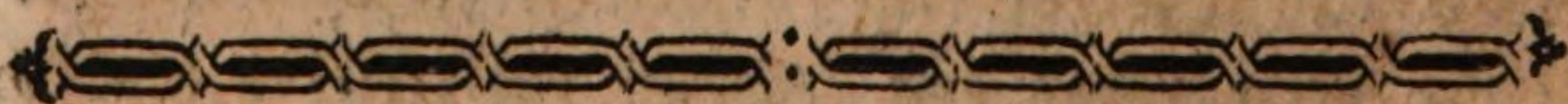
Von der Restitutio in integrum.

Db zwar die Appellation vor Verfließung der zehen Tage, von dem momento an gerechnet, da partibus der Bescheid ist publiciret oder in vim publicati insinuiret worden, muß eingewendet werden; so kann man sich doch auch noch zuweilen mit der Restitution in integrum helfen, wenn durch Verabsäumung der Fatalien solcher Bescheid Rechtskräftig geworden ist.

Es wird einer demnach durch diese Restitution in vorigen Stand gesetzt, wie solcher gewesen, ehe der Bescheid erfolgt und die Verletzung dadurch geschehen ist. Ehe nun aber ein solcher restituiret wird, muß er iustam causam et laesionem anführen und erweisen: außer dem geschieht keine Restitution, und mag sich derselbe hernach die Schuld der nicht erfolgten Restitution selbst bemessen.

Es giebt aber nun bey Proceßsachen dergleichen Ursachen gar viele. Z. E. Die Krankheiten seiner und der Seinigen, Todesfälle u. s. m. welche eben nicht so gar genau dürfen untersucht werden; genug, wenn die Verletzung geschehen und sie nothdürftig ist erwiesen worden. Ueberhaupt soll kein Mensch ungerechter Weise Schaden leiden, welches ja Ursache genug ist, und darf nicht lange darüber disputiret werden: „Was du willst, das dir die Leute nicht thun sollen, das thue ihnen auch nicht.“

Endlich so hat auch aus gerechten und billigen Ursachen restitutio in integrum contra alia negotia statt, bey welchen einer oder der andere Theil dolose ist lädirt worden: und es bleibet beständig auch dabey, daß keiner iniuste mit des andern Schaden sich bereichern darf, worauf der Richter Gewissens halber allezeit zu sehen hat und wird.



Achtes Capittel.

Von Verkürzung der Prozesse.

Was ich zum Voraus von Verkürzung der Prozesse mit wenigem gemeldet habe,

habe, zu dem kommt billig nachfolgendes, als eine sehr nützliche Sache für die Clienten, noch hinzu:

Nämlich 1) vom Proceß insgemein. Bey solchem sollten nur die Substantialstücke desselben observiret und gar keine Weitläufigkeiten verstattet werden. Sothane Substantialstücke nun sind bekanntlich die Citation, Klägers Klage, Beflagten's Antwort und Exceptiones, die Probation und Reprobation, der Bescheid und die Execution. Mehrere Stücke werden bey einem Proceß nicht erfordert, um die Wahrheit der Sache ans Licht zu bringen, und darüber hernach einen rechtlichen Bescheid zu ertheilen.

2) Von den Advokaten. Diesen wird zum öftern bey Verzögerung der Prozesse viele Schuld gegeben, welches aber nicht ist; denn halten dieselben keine Termine, so werden ihnen auch keine bezahlt und verdienen also dieselben nichts &c. Der Richter und Actuarius mögten hingegen wohl mehrere Schuld an Verzögerung der Prozesse haben; und das daher, wenn jener nicht bald Bescheide ertheilet, und dieser hernach solche nicht zeitig expediret —.

3) Von

3) Von der Citation. Wozu braucht Beflagter einen so langen Termin von 4 bis 6 Wochen, da ihm eine Zeit von 8 Tagen genug ist, binnen welcher derselbe bey sich gar wohl überlegen kann, was er auf die Klage antworten, welche exceptiones er opponiren und wie er diese erweisen will und soll? Bey einem kurzen Termin muß freylich die Insinuation der Citation, Klage u. s. f. sogleich geschehen und nicht damit gewartet werden, bis etwa ein oder zwey Tage vor dem Termin, welches unrecht ist und doch oft geschiehet. Ueber dieses so muß auch sothane Insinuation Beflagtem selbst geschehen, und nicht dessen Hausgesinde, welches gemeiniglich die Briefe so hinleget und Beflagtem, ihrem Herrn, nichts davon saget, wenn derselbe nach Hause kommt. Ist nun aber solche Insinuation nicht zu gehöriger Zeit und dem Beflagten selbst geschehen: so kann auch hernach weder auf Klägers Contumacienklage, noch sonst auf etwas, so Beflagtem präjudicirlich ist, mit Recht erkannt werden; daher müßten die Insinuationes, woran doch so viel gelegen ist, besser besorgt werden.

4) Von der Klage. Wenn diese nicht den Rechten und Proceß gemäß eingereicht

gerichtet und mithin mangelhaft ist, so darf solche vom Richter nicht angenommen werden: sondern Kläger muß diesen Mängeln vorher abhelfen und eine verbesserte Klage wieder übergeben. Wenn nun dieses also geschehen müßte, so fielen alle die exceptiones wider das Klaglibell weg und würde dadurch der Proceß gleich beym Anfang verkürzt.

5) Von der Partheyen Ungehorsam. Es ist die Contumacienklage dasjenige Mittel, so den Proceß in seinem Gang erhält. Nur dürfte keine Weitläufigkeit dabey gebraucht werden: sondern solche Klage würde ganz kurz ad acta niedergeschrieben und der Richter setzte darauf einen andern kurzen Termin von 8 bis 14 Tagen an. Weilen aber Beflagter oftmalen im ersten Termin zum Despekt des Iudicii und zur Verzögerung der Sache außen bleibt; so müßte derselbe deswegen 16 ggr. zur Strafe vor die Armen bezahlen. Wenn Beflagter im andern Termin wiederum ungehorsamlich zurückbleibet, so contumaciret Kläger denselben abermalen und muß er noch 1 Rthlr. zur Strafe vor die Armen erlegen. Im dritten Termin wird Beflagter, wenn er nicht erscheint, wegen seines Unge-

Ungehorsams condemniret. Bleibet Kläger nun aber im ersten Termin aus, so muß derselbe auch 1 Rthlr. zur Strafe vor die Armen entrichten. Ist Kläger im zweyten Termin ungehorsam, wird selbiger mit seiner Klage ganz abgewiesen, und haben beyde Theile hernach auch weiter keinen Disputat wegen der Unkosten, weilen auf keine ist mit erkannt worden, und ohnehin schon ein jeder Theil die Seinigen nebst der Strafe an das Gericht hat bezahlen müssen.

6) Von der litiscontestation und Antwort des Beflagten. Hat dieser etwa gegründete exceptiones declinatorias, nempe suspecti iudicis, non competentis fori &c. so verstehet es sich von selbst, daß er solche zu allerförderst, ohne weitere Einlassung, opponiren und darüber erkennen lassen muß. Wird aber nun hernach nicht so erkannt, wie die Rechte es erfordern, so muß Beflagter von solchem Erkenntniß appelliren. Von den vielen exceptionibus dilatoriis mußte Beflagtem nur erlaubt werden, diese beyden exceptiones, illegitimationis et cautionis, vorzuschützen. Die übrige dergleichen exceptiones dilatoriae verlängern unnöthiger Weise den Proceß, und sind also wegzulassen. Es muß die
litis-

litiscontestation und Antwort auch recht aufrichtig, klar und deutlich seyn, und kommt darauf hernach gar vieles bey Führung des Beweises an 2c. Die meisten Prozesse giengen geschwinder und glücklicher zu Ende, wenn dieses recht in Obacht genommen würde.

Hierbey habe ich auch noch der negativen litiscontestation zu gedenken, welche von dem Beklagten sehr gemißbraucht wird; und wenn solcher Mißbrauch bey dem Ende des Processes sich zu Tage legte, müßten dieselben gestrafet, und die Strafgelder für die Armen ausgezahlet werden.

7) Von dem Beweis und Gegenbeweis. Es müßten diese beyden Beweise billig zugleich verführet werden, welches gar wohl angehet; denn, wenn Beklagter Klägers Beweisartifel ad dandum interrogatoria, si velit, communicirt bekommt, muß er solche wohl einsehen, seine Gegenbeweisartifel dagegen verfertigen und bey dem Gericht übergeben, worauf so fort das weitere Nöthige erkannt wird. In termino publicationis der Zeugenaussagen darf Beklagter sich also nicht weiter offeriren, Gegenbeweis zu führen, (wie sonst geschehen ist) um solchen Termin dadurch zu frustriren.

Beide Rotuli werden hernach in einem termino publiciret, und mithin auch dadurch die Prozesse gar sehr verkürzet.

8) Von den Bescheiden. Wenn ein Richter die Streitsache wohl einsieht, einen gerechten Bescheid ertheilet und alles darinnen deutlich determiniret; so wird gewiß auch nicht leicht einer von den Partheien sich unterstehen, von einem solchen gerechten Bescheide zu appelliren: folglich werden auch dadurch die Prozesse verkürzet.

9) Von der Execution. Kommt es nun endlich zu dieser, so fängt das Spornelbezahlen sich auch von neuem wieder an, und sind die Hülfsgelder darunter nicht die geringsten. Am besten wäre es also wohl überhaupt, wenn Beflagter Debitor alle die Executionskosten gleich Anfangs bezahlen müßte, so würde derselbe gar bald Anstalt machen, Klägern zu befriedigen. Wozu dienen aber die vielen Executionsactus; hat Kläger eine Hypothek auf Beflagten's Güther, so lasse man das verhypothecirte Stück ohne Weitläufigkeit subhastiren und verkaufe solches öffentlich an den Meistbietenden; hat derselbe aber keine Hypothek, so lasse man ihn das Obiectum executionis benennen, und verkaufe solches

solches nach erkannter und geschehener Sub-
hastation ebenfalls öffentlich an den Meist-
biethenden. Soll die Execution in Beflag-
tens Mobilien u. s. w. ergehen, so lasse man
diesem so viel wegnehmen, daß Kläger davon
können bezahlt werden: man lasse solche her-
nach eidlich taxiren und erkenne ihm selbige
an Zahlungs- statt zu, so braucht es auch
dabey keiner Weitläufigkeit. Ist Beflag-
ter schuldig, ein Haus u. s. f. abzutreten,
wird er ermittiret und Kläger immittiret:
womit auch also die Sache ihr Ende er-
reicht hat.

10) Von der Appellation. Hierbey
machen die fatalia dem Appellanten viele
Sorgen und verlieret er seine gerechte Sa-
che, wenn deren eines nicht observiret und
die Appellation dadurch desert wird. Dies-
ses sollte nun nicht geschehen, und vielmehr
auf Appellantis gerechte Sache, als dersel-
ben Formalität, gesehen werden. Man
könnte einige formalia appellationis gar
abschaffen, und gegen die andern Appellan-
ten in integrum brevi manu restituiren;
wenn dieser nur vorher eine Geldstrafe à
1 Rthlr. vor die Armen erlegte, so hätten
diese auch etwas vom Appelliren zu ge-
nießen.

Ueber dieses dürfte 1) dem Unterrichter nicht erlaubt seyn, die Appellation abzuschlagen, welches ohnehin nur in despectum iudicis superioris und zum Schaden des Appellantis geschieht, wenn dieser hernach vom Abschlagungsdecret allenfalls coram notario et testibus appelliren muß. 2) Wäre dem Unterrichter nachdrücklich zu inhibiren, daß er keine Attentata begehen dürfte, wie sonst mehrmal geschieht: wodurch derselbe aber dem Oerrichter, Advokaten und den Partheyen seine strafbare Partheylichkeit und Ungerechtigkeit zu erkennen giebt. 3) So müßten die Acta priora nicht abcopiret, sondern originaliter an den Oerrichter überschickt werden: wodurch viele Kosten, Mühe und Zeit könnte erspart werden, welche letztere besonders edel und besser anzuwenden ist.

II) Vom Suppliciren. In Proceßsachen ist das Suppliciren nicht erlaubt, geschieht auch am meisten von Beflagtem erst bey der Execution und suchet er diese zu hintertreiben oder wenigstens zu verzögern, welches auch erfolgt, wenn derselbe gleich ein gutes Rescript erlanget. Was kann aber ein dergleichen Rescript Beflagtem helfen? er muß selbiges dem Richter überliefern

fern und dieser publiciret und communiciret hernach solches Klägern, welcher sodann eine Gegenvorstellung thut und ein ander Rescript ausbringeret, so ersteres aufhebt, wodurch beyde Theile sich nur vergebliche Kosten gemacht, so sie ersparen können, und muß doch der Proceß in tramite coepto so lange fortgesetzt werden, bis solcher zu Ende kommt: Daher wäre dergleichen Suppliciren nachdrücklich zu inhibiren.

12) Von den Proceßkosten. Es verzögern auch diese die Prozesse; denn wenn einem Theil solche zuerkannt worden, so muß er sie specificiren, sothane Specification bey den Gerichten übergeben, und nach des Gegentheils Erklärung darüber, werden selbige moderiret, wozu Mühe, Zeit und neue Kosten erfordert werden. Es wäre abermals besser, wenn keinem Theil die Proceßkosten zugesprochen würden; Kläger müßte demnach seinen Advokaten und Beflagter den seinigen bezahlen, und hätte keiner deßfalls an dem andern etwas zu prästendiren. Die Gerichtskosten bezahlten auch beyde Partheyen zu zwey gleichen Theilen, und würden sie alsdenn gewiß den Proceß nicht verzögern, sondern dahin sehen, daß solcher Kosten nicht zu viel würden. Die

Executionskosten bezahlt Beflagter allein, und mag sich selbst imputiren, daß er auf die Execution es hat ankommen lassen. Hätten aber ein oder der andere Theil während dem Proceß wider die Wahrheit geschrieben und chicanirt, so müßte er vor die Armen eine Geldstrafe erlegen.

13) Vom Sollicitiren. Es ist endlich dieses auch ein gutes Mittel, die Prozesse zu befördern und zu verkürzen, wenn solches nur recht angewendet wird. Hat man bey einem Collegio zu sollicitiren, so muß man sich billig zuerst mit seiner Bitte an den Präsidenten wenden, und hernach daneben in Geheim sich erkundigen, wer von den Råthen der Referent in der Sache sey, und den muß man bitten oder bitten lassen, daß er solche befördern möge. Ist demselben ein Correferent zugegeben, so muß man auch diesen bitten, daß er seine Correlation zu beschleunigen beliebe. Diese Bitte geschiehet gar bescheidenlich, bald mündlich, bald schriftlich: und muß man solche Gründe dabey anführen, wodurch obgemeldte Herren bewogen werden, des Sollicitanten gerechte Sache zu befördern. Bey den Gerichten, wo nur ein Richter ist, bittet man diesen um die Beförderung des
 schon

schon lange gewährten Processes; vorher aber erkundiget man sich bey dem Actuario, ob dieser dem Richter die acta quaestionis vorgelegt habe. Ist dieses nicht geschehen, so muß man Sorge tragen, daß es sogleich nicht nur geschehe, sondern auch, daß die gegebene Resolutiones und Bescheide fordersamst expediret werden. Dieses alles bedenken Richtere, Advokaten und Actuarii sehr wohl, damit sie nicht ihre Gewissen durch die Sportelsucht &c. verletzen.





Vierter Theil.

Vom

Criminalproceß.**Erstes Capittel.**

**Von der General- und Special-
inquisition, auch Gefangennehmung
der Uebelthäter.**

Es gehöret zur Aufrechthaltung eines Staats vornämlich, daß die Gerechtigkeit gehandhabet, und mithin das Gute belohnet und das Böse bestrafet werde; denn sonst werden die Frommen von den Gottlosen beständig leiden müssen, und endlich jene von diesen gar unterdrückt werden. Geschiehet aber keine Bestrafung der Verbrechen und man läßt es gehen, wie es gehet, oder man nimmt gar Geschenke, damit solche Verbrechen ungestraft bleiben, so gehet endlich das ganze gemeine Wesen zu Grunde: daher wohl gemeldte Mittel die besten seyn, eine Republik in ei-
nen

nen guten Stand zu setzen, und auch darinnen zu erhalten.

Zu diesem gerechten Endzweck zu gelangen, hat man den Criminalproceß erfunden, damit bey Untersuchung und Bestrafung der Delicten alles ordentlich und gerecht hergehe, und Niemand über Unrecht und Gewalt sich zu beklagen Ursach habe.

Nunmehr also von der Inquisition selbst: so ist selbe generalis et specialis, und werden beyde nicht eher vorgenommen, als bis redliche Anzeigen dazu vorhanden sind. Hierzu geben Anlaß, der zur verlässige gemeine Ruf eines begangenen Verbrechens, denunciationses u. s. w. Sobald nun dem Richter dergleichen indicia bekannt werden, muß er mit Behutsamkeit weiter nachforschen, daß die Missethaten und Thäter ans Licht gebracht und nach Befinden gestrafet werden. Vornämlich aber soll ein corpus-delicti wahrhaftig vorhanden seyn, oder es muß das delictum, weswegen man wider eine Person inquiren will, wirklich begangen worden seyn.

Es sind die delicta überhaupt gar verschiedener Art, und hat man sich bey solcher Untersuchung wohl darnach zu richten. Anders wird demnach verfahren bey den

criminibus facti permanentis, und anders bey den criminibus facti transeuntis: nämlich 1) bey jenen; z. E. in furto wird die Findung der gestohlenen Sachen — — für hinlänglich gehalten, weiter zu inquiren. 2) Bey diesen; z. E. in adulterio wird aus den coniecturis investigiret, ob ein solch Verbrechen ist begangen worden, und muß beyder Theile Geständniß dazu kommen, wenn poena capitalis statt haben soll, welche heut zu Tage in eine Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt wird. Ist bey dergleichen Generaluntersuchung des corporis delicti der Delinquent mit bekannt worden, oder sind nur gegen eine Person indicia verisimilia vorhanden: so läßt der Richter dieselbe citiren, und vernimmt sie über gewisse zum Verbrechen gehörige Fragen mit aller Vorsichtigkeit, woben sich denn schon zeigen wird, was weiter vorzunehmen ist. Sind keine solche indicia vorhanden, wodurch die verdächtige Person genugsam graviret wird: so inquiret man noch weiter, höret mehrere Zeugen ab, so von dem begangenen Verbrechen auch nur in etwas Wissenschaft haben mögten — — —, damit der Missethäter offenbar werde.

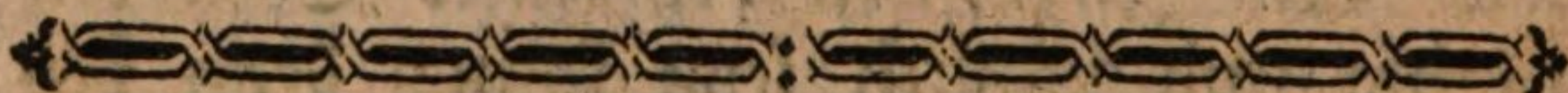
Ist der Thäter nun hierdurch bekannt geworden, und das delictum also und der gestalt beschaffen, daß derselbe müsse ins Gefängniß gebracht werden: so läßt der Richter ihn dahin einsetzen, bis wegen dessen Ueberzeugung und endlichen Bestrafung oder Loslassung rechtlich ist erkannt worden.

Was bey der Inquisitionssache nun vorgegangen, muß der peinliche Gerichts-Actuarius in Beyseyn des Richters alles treu und fleißig in die acta inquisitionis schreiben, und ja nichts davon weglassen, was dem Inquisiten bey seiner Defension nöthig und nützlich seyn kann; denn bey allen Inquisitionssachen muß hierauf hauptsächlich gesehen werden, daß Niemand unverschuldeter Weise gestraft werde.

Endlich ist auch noch etwas wegen des Gefängnisses Meldung zu thun. Solches muß wohl verwahrt und also beschaffen seyn, daß der arme Inquisit darinnen nicht Schaden an seiner Gesundheit leide: auch darf derselbe nicht zu lange in Verhaft sitzen, sondern er muß fordersamst verhört werden. Leidet hierunter oder sonst der Inquisit Noth, so kann man sich darüber beym höhern Richter beschweren, welcher demselben

ben gewiß Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird.

Ueberhaupt aber sollten billig die Inquisitionsprozesse wegen ihrer Wichtigkeit vor allen andern befördert und zu Ende gebracht werden. Nachdem nun so wohl der Inquisit als auch die Zeugen vom Richter summariter sind verhöret worden, so werden die Inquisitions-Acta dem Procuratori fisci communiciret, und verfertiget derselbe daraus sein peinliches Anflagslibell, wie in folgendem Capittel zu sehen ist.



Zweytes Capittel.

Vom Procuratore Fisci und der peinlichen Anflage.

Ein Procurator fisci soll ein frommer, fluger und gelehrter Mann seyn, welcher allenthalben das Herrschaftliche Interesse (so viel ihm nur möglich ist) nicht allein observiret, sondern auch die Criminalprozesse führet u. s. w.

Es hat demnach Fiscalis ein schweres Amt, welches derselbe gewissenhaft verwalten

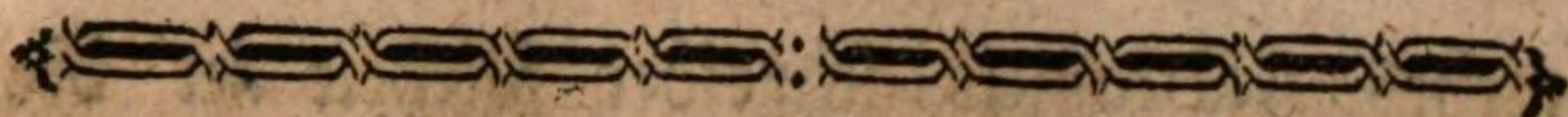
ten muß, wenn er in seinem Gewissen keine Brandmaler machen und endlich gar die Seligkeit verlieren will. Er hat es mit elenden, Erbarmungs-würdigen Menschen zu thun, deren Leben, Blut, Ehre und Guth auf dem Spiele steht, welches wohl zu bedenken ist. Aus den Inquisitionen werden die Inquisitionsartifel (peinliches Anklagslibell) verfertiget: dahero hat Procurator fisci solche wohl einzusehen, und besonders die summarische depositiones der Zeugen, die Antwort des Inquisiten, indicia, so diesen graviren u. s. w. wobey die Umstände, so zur Defension des Inquisiten dienen, nicht dürfen weggelassen werden. Gemeiniglich aber übergehet Fiscalis diese Umstände ohnberühret; aber um so vielmehr müssen der peinliche Richter und Defensor alles dasjenige ex officio besorgen, was zu des Inquisiti Defension gut und ersprießlich ist.

Es wird das peinliche Anklagslibell selbst Artikelsweise formirt, und darf ein Artikel desselben nicht mehr als einen Umstand des facti vel delicti in sich enthalten: damit nicht Inquisit nur einen beantworte, und die andern sich zum Schaden mit Stillschweigen übergehe. Das Peti-
tum

tum wird auf die wohlverdiente Strafe oder Tortur u. s. w. eingerichtet, und hernach bey dem peinlichen Gericht übergeben.

Sollte nun aber nicht besser gethan seyn, wenn das peinliche Anflagslibell nicht als articuli probatorii, sondern als Fragstücke eingerichtet würden, welche mit den Fragen nebst Hinzuthun noch anderer nöthigen Fragen überein kämen, worüber Inquisit bey dem vorhergehenden summarischen Verhör schon ist vernommen worden; so will ich andere darüber urtheilen lassen, und schickt sich nicht wohl, wenn der peinliche Richter oder Actuarius in dem peinlichen Anflagslibell dem Inquisiten vorlieset: wahr, und dieser antwortet, darauf Nein oder nicht wahr —. Ueber dieses, so ist auch die Wahrheit durch fluge Fragen eher und besser an den Tag zu bringen, als durch dergleichen Artifel, so immer mit Wahr anfangen und nur bey Verführung eines Beweises zu gebrauchen sind, welches man andern zu beurtheilen anheimgestellt seyn lästet.





Drittes Capittel.

Vom Verhör des Inquisiten vor dem peinlichen Gerichte.

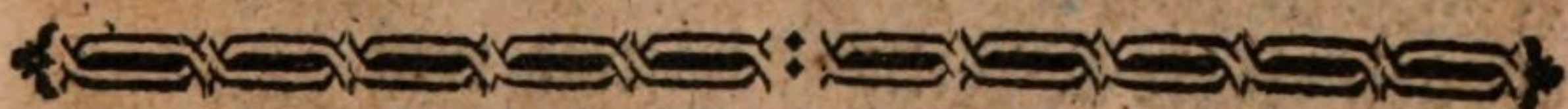
Zu diesem Verhör des Inquisiten setzet der peinliche Richter einen Termin an, wozu er alle diejenigen schriftlich citiren lässet, so zum peinlichen Gericht gehören, als: den Fiscal, Defensorem, Actuarium u. s. w. Dem Gerichtsdienner wird nur vom Iudice criminali mündlich befohlen, wenn er Inquisiten (Inquisitin) vors versammlete peinliche Gericht bringen soll, welches auf den bestimmten Tag und Stunde auch geschiehet. In solchem Termin hält der peinliche Richter eine kurze Anrede und meldet darinnen, daß das peinliche Gericht im Namen des Landes: Herrn N. et T. T. wegen eines begangenen Verbrechens N. sollte geheget werden u. s. m. Der Procurator fisci beziehet sich demnach auf sein übergebenes peinliches Klaglibell und bittet, Inquisiten darüber zu vernehmen, mit Vorbehalt der weitem rechtlichen Nothdurft. Dieser Satz wird dictiret, und der peinliche Gerichts-

richts: Actuarius schreibt solchen in die Inquisitionis: Acta.

Hierauf muß Inquisit näher zum peinlichen Richter und Actuario hinzutreten. Dieser liest demselben einen jeden Inquisitionalartikel nach dem andern vor, und erwartet auch von ihm auf einen jeden die gehörige Antwort. Das Vorlesen nun solcher Artikel geschieht langsam und deutlich, daß Inquisit alles wohl verstehen kann, und antwortet dieser auch auf einen jeden Artikel behutsam, vorsichtig und deutlich. Sobald nun die Antwort auf einen Artikel von Inquisiten geschehen, wiederholt solche der Iudex und sagt dem Actuario, wie er selbige niederschreiben soll, damit nichts aufnotirt werde, was des Inquisiten Intention nicht gemäß ist. Auf dieses alles hat Defensor wohl zu attendiren und das Nöthige zum Besten des Inquisiten dabey bescheidenlich zu erinnern.

Endlich so bittet Procurator fisci, nach geendetem Verhör um Communication der Inquisitionsacten und des Inquisiten Responsionen, um daraus seine Deductionschrift zu formiren. Defensor bittet insbesondere um Abschrift des Inquisiti Responsionen und Vorlegung der Inquisitionsacten ad inspiciendum et extrahendum,
wie

wie auch, daß ihm mögte rechtlich erlaubt werden, mit dem Inquisiten der Defension wegen mündlich zu sprechen. Beydes schreibt der Actuarius in die Inquisitionis Acta und der Iudex verstattet solches und erkennt zugleich auf dasjenige, was weiter soll verrichtet werden. — —.



Viertes Capittel.

Von dem Defensore und der
Defension des Inquisiti.

Es soll ein Defensor (Advocatus), gleich dem Fiscal, ein frommer, fluger und gelehrter Mann seyn; denn, wenn derselbe dergleichen nicht ist, wird er den armen Inquisiten gar schlecht defendiren können. Es ist das Defensionsgeschäfte überhaupt schwer, und die Sache, weilen sie Leben, Blut, Ehre und Guth des armen Nächsten betrifft, höchst wichtig und also bey Gott höchst verantwortlich, wenn nicht gerecht dabey verfahren wird: welches wohl zu merken ist.

Selten nimmt gern ein Advokat eine Defension zu führen auf sich, sondern dieselben
S
selben

selben werden nach der Ordnung wechselsweise von dem Richter dazu constituiret, und darf sich nicht leicht einer entschuldigen, um die aufgetragene Defension nicht übernehmen zu wollen. Es stehet dem Inquisiten auch frey, einen von den Advokaten zu seinem Defensore zu erwählen, wenn dieser damit zufrieden ist und sich nicht lieber an obgemeldete Ordnung halten will.

Ist ein Advokat nun einmal zum Defensore bestellet worden; so muß er sich die Inquisitionis: Acta vorlegen lassen, welches in Iudicio in Beyseyn des peinlichen Richters oder Actuarii geschieht. Die Acta liest Defensor von Wort zu Wort durch und macht einen Extract daraus; z. E.

Extractus Actorum inquisitionalium
contra N.

in puncto

N.

Extrahirt den 12ten May — Fol. 1. hat der Zeuge 1. N. deponiret, daß — — — —. Und also weiter werden dieses und auch der andern Zeugen ihre Aussagen extrahiret.

Fol. 7. hat Inquisit bekant, daß — — — —
Des Inquisiten Bekantniß wird auch ganz extrahirt.

Ins besondere muß Defensor auch extrahiren die indicia, so Inquisiten graviren, und dasjenige, was zu desselben Defension nöthig und nützlich ist &c. Hierauf spricht auch Defensor mit Inquisiten im Gefängniß, welches in Anwesenheit des peinlichen Gerichts = Actuarii geschieht, der hernach ad acta schreibt, was dabey gesprochen worden, und etwa sonst vorgegangen ist. Daher hat Defensor mit dem Inquisiten von nichts weiter zu sprechen, als was zu dessen Defension gehöret, welches er wider die Vergessenheit aufnotiret und davon hernach bey Elaborirung der Defensionschriften Gebrauch machet.

Es bestehet demnach nun die Defensio in einer in Rechten wohl fundirten Ausführung der Unschuld des armen Inquisiten: welches geschieht durch Widerlegung der Indicien und rechtlichen Erweisung, daß der Inquisit unschuldig und rechtlich zu absolviren, oder doch nur mit einer geringen Strafe, den Rechten nach, zu belegen sey. Zu diesem gerechten Endzweck zu gelangen, muß Defensor vorher alles von Beweisthümern bey die Hand schaffen, was nur nützlich zu gebrauchen sey, und alsdenn erst verfertiget er die Implorationschriften, von

S 2

welchen

welchen folgende die nothwendigsten sind, als: 1) Imploratio de impetratione salvi conductus; 2) de impetranda relaxatione carceris; 3) de defensione pro avertenda inquisitione; 4) pro avertenda tortura; 5) pro innocentia, et 6) pro mitiganda poena.

Und demnach nun 1) de impetratione salvi conductus. Es gehet diese Vorstellung an die peinliche Gerichte dahin, daß sich Inculpat wegen ergriffener Flucht excusirt, mit dem Anführen, daß er der beschuldigten That halber unschuldig sey und seine Unschuld durch die Defension zeigen wolle, mit Bitte, ihm salvum conductum rechtlich zu ertheilen.

2) De impetranda relaxatione carceris. In dieser Schrift stellet man vor, daß gegen honette Personen, als Edelleute, Graduirte — — nicht so leicht mit der Captur dürfe verfahren werden: daß ein corpus delicti vorhanden seyn müsse, und solche Verarrestirung bey geringen Verbrechen nicht statt habe: da zumalen Inculpat unschuldig sey, mit Bitte, gegen leidliche Caution, ihn des Arrestes zu erlassen.

3) De defensione pro avertenda inquisitione. Bey dieser Defensions-
schrift

schrift kommt es darauf an, daß man die vorhandene indicia gründlich widerlegt und erweislich darthut, daß inquisitio specialis famosa nicht statt habe, woben man auch Zeugen angeben und Rotulos beylegen kann, welche allenfalls ein Notarius über die von ihm abgehörten Zeugen verfertiget hat, und dergleichen Beweise mehr.

4) De defensione pro avertenda tortura. Der Defensor muß 1) wohl betrachten, ob solche indicia vorhanden und erwiesen sind, derentwegen Inquisit den Rechten nach mit der Tortur belegt werden kann; sind aber dergleichen indicia nicht da, oder nicht erwiesen, so hat derselbe rechtlich zu demonstrieren, daß die Marter nicht statt habe &c. Ueber dieses muß Defensor 2) auch das corpus delicti genau examiniren, und wenn gar keines oder desentwegen keine Gewißheit vorhanden ist, thut er hernach überhaupt eine gegründete Vorstellung, mit Bitte, nicht auf die Tortur zu erkennen, und was sonst weiter zu bitten ist. Will aber der peinliche Richter hierauf nicht reflectiren, so muß man gehörigermassen appelliren.

5) De defensione pro innocentia. Es sind zwey Hauptschriften zu verfertigen,

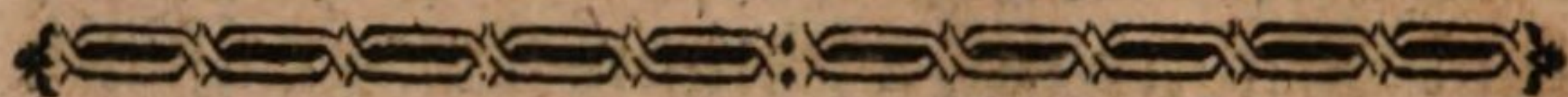
als: die Erste, wenn der Fiscal aus den Inquisitionssacten und des Inquisiti gethanen Antworten eine Deductionsschrift aufsetzet, worinnen er zu zeigen bemühet ist, daß Inquisit das Verbrechen theils gestanden, theils auch solche indicia wider ihn dabey vorhanden sind, weswegen selbiger mit der Tortur könne belegt werden, und darum er auch zugleich bittet. Auf diese Schrift antwortet Defensor, führet alles an, was Inquisiten nützlich ist und negiret und widerlegt alles Widrige, so viel es sich nur flüglich will thun lassen —. Hierauf wird hernach noch repliciret und dupliziret, und der peinliche Richter erkennet auf Beweis, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, und was sonst noch müsse berichtigt werden. Die Zweyte ist, wenn Beweis und Gegenbeweis ist verführet worden, daraus der Fiscal darzuthun sich befleißiget, daß das delictum völlig erwiesen oder doch so viel, daß der Inquisit mit der peinlichen Frage zu belegen sey. Dagegen stellet Defensor in seiner Beantwortung vor, daß Fiscal nichts erwiesen, widerlegt alles Widrige und zeigt darneben, daß er durch seinen Gegenbeweis des Inquisiten Unschuld oder doch so viel probiret, daß derselbe nur
mit

mit einer geringen poena extra-ordinaria, der Gerechtigkeit und Billigkeit nach, dürfe belegt werden. Hierauf erkennet der peinliche Richter in wichtigen Criminalfällen nicht selbst, sondern schickt die acta criminalia ad Doctos auf Universitäten oder an die Hochfürstliche Landesregierung, und jene oder diese spricht hernach das Urtheil.

6) De defensione promittiganda poena. Es hat diese defensio vornämlich statt, wann Inculpat das factum (delictum) bekennet und solche Umstände und Ursachen anführet, um derentwillen die mitigatio poena den Rechten nach geschehen muß. Die poena ordinaria wird demnach mitigiret wegen des Delinquenten Person oder des delicti, und finden sich fast bey einem jeden Verbrechen dergleichen circumstantiae et causae, welche Defensor aufsucht, an und ausführet, und hernach erweislich macht.

Es kommt endlich bey allen diesen Schriften auf Seiten des Defensoris besonders darauf an, daß er alles, was Inculpato zuwider ist, resolviret und refutiret; daher soll derselbe den verführten Beweis thum wohl einsehen, ob was und wie

viel oder nichts ist erwiesen worden, damit er sich darnach zu richten wisse &c.



Fünftes Capittel.

Vom Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen.

Wenn nun Inquisit über die peinliche Anklagsartikel ist vernommen worden, und derselbe solche entweder alle oder nur einige negiret hat, mithin solchenfalls die That (Verbrechen) zu erweisen ist; so wird dem Fiscal der Beweis auferleget, welchen er verführen muß: und daher übergiebt derselbe articulos accusatorios probatorios, welche sich mit Wahr anfangen, daß - - -. Ein Artikel darf nicht mehr als einen Umstand des facti (delicti) in sich begreifen, damit der Zeuge, der Wahrheit und Gewißheit gemäß, darauf antworten könne. Diese Beweisartikel werden Defensori ad dandum interrogatoria communiciret, welche generalia et specialia sind, und werden diese so wohl als vorgemeldte articuli probatorii solchergerge-

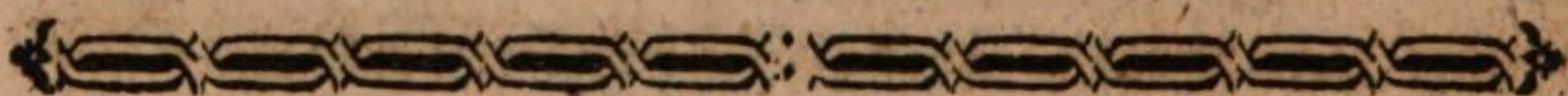
chergestalt formiret, wie in Civilsachen gebräuchlich ist.

Vornämlich aber hat Defensor dahin zu vigiliren, daß keine Zeugen dürfen abgehöret werden, welche des Inquisiti Feinde sind, Nutzen, Schaden &c. von wegen ihrer Aussage zu gewarten haben; denn die Rache, der Nutzen, Schaden u. s. w. machen viele Menschen gleichsam blind, daß sie falsch schwören, und hernach durch die Deposition ihre ungerechte Absicht zu erhalten suchen: dahero hat man dergleichen verwerfliche Zeugen *ad testimonium dicendum* keinesweges zu admittiren —.

Ingleichen, so verführet auch Defensor seinen Gegenbeweis, wodurch er zu erweisen alle Mühe und Sorge anwendet, daß peinlich Beklagter unschuldig, oder doch die ordentliche Strafe zu mitigiren sey: diesswegen sucht derselbe alle Beweismittel zusammen, so dazu nur einigermaßen dienlich seyn können, formiret *articulos probatorios defensionales* und giebt Zeugen an, durch welche er gemeldetes *probandum* erweislich machet. Alle Zeugen werden bey diesem Gegenbeweis zugelassen; sie mögen gleich des Inquisiti Blutsfreunde, *domestici* u. s. m. seyn; wobey jedoch die

periuria zu verhüten sind, wenn die Zeugen einen starken Verdacht wider sich haben, daß sie wegen der nahen Blutsfreundschaft u. s. m. falsch schwören mögten.

Endlich kann auch Fiscalis dabey seine interrogatoria übergeben, und werden nach verführtem Beweis und Gegenbeweis beyde Rotuli zur Verfertigung der gehörigen Deductions- und Defensionschriften publiciret und communiciret.



Sechstes Capittel.

Von den Urtheilen.

Ist etwas in der ganzen Jurisprudenz schwer, so ist es gewiß, in den Criminalfällen ein gerechtes Urtheil zu sprechen. Es betreffen solche Urtheile bekanntlich des Nächsten Leben, Blut, Ehre und Gut, welches die größten Güther sind, so der Mensch in dieser Welt hat. Daher muß bey Ertheilung dergleichen Urtheile alle nur mögliche Sorgfalt, Vorsichtigkeit, Klugheit, Gelehrsamkeit u. s. m. angewendet werden, damit keine ungerechte Urtheile erfolgen: denn der Mensch ist nach Gottes Bilde erschaffen,

fen, und hat dieses etwas großes zu bemerken; ja, es sollte billig kein Mensch am Leben bestraft werden, wenn er nicht ein vorseßlicher Mörder gewesen wäre: z. E. ein Vergiffter u. s. w. welches wohl zu bedenken ist. Sind es aber *delicta maiora*, worüber ein Urtheil zu sprechen ist, so werden die peinliche *acta* nebst Bericht auf eine Juristenfacultät oder an die Landesregierung zum Rechtspruch geschickt.

Unter solchen Urtheilen nun sind wohl die schweresten, wenn auf die Tortur, *purgatorium* und Todesstrafe soll gesprochen werden. Von der Tortur und *purgatorio* will nur allein etwas kürzlich melden, und zwar zum ersten von dem Urtheil, darin auf die Marter soll erkannt werden:

Falls nun auf diese soll gesprochen werden, so muß 1) das begangene *delictum* also beschaffen seyn, daß, in so fern solches erwiesen wird, eine Todesstrafe deswegen Statt habe: sonst wäre ja die Tortur ein größeres Strafübel, als die hernach darauf folgende Strafe seyn würde.

2) Muß man die Wichtigkeit der *indiciorum* wohl beurtheilen, und wenn nicht solche Anzeigen nach Caroli V. peinlichen Halsgerichtsordnung bey einer Missethat

sethat vorhanden sind, welche mehr als einen halben Beweis ausmachen, so muß auch auf die Marter nicht erkannt werden.

3) Ist wohl zu überlegen, was für ein Grad der Tortur zu erkennen: und muß hernach solcher im Urtheil deutlich determiniret werden, was der Scharfrichter zu thun und wie weit er zu gehen hat.

4) So müssen auch im Urtheil die nöthigen Fragstücke vorgeschrieben werden, worein nichts Ueberflüssiges gesetzt wird: sondern solche werden nur auf das delictum selbst und die dabey vorkommende Umstände eingerichtet.

Sind nun die peinlichen acta nebst dem Urtheil remittiret, und in diesem auf die Marter erkannt worden, so wird nicht das Urtheil selbst, sondern nur ein generaler Bescheid dahin publiciret: daß, falls Beflagter bey seinem Leugnen verharret, er mit der Tortur anzugreifen sey; wobey die Grade derselben nicht gemeldet werden.

Hierauf ermahnet der peinliche Richter den Delinquenten nachdrücklich, es nicht auf die Marter ankommen zu lassen: sondern die Wahrheit zu bekennen. Bleibet derselbe aber doch bey seinem Leugnen, so werden ihm zwey oder drey Tage Bedenkzeit

zeit gegeben, damit er binnen solcher Zeit alles wohl überlegen und hernach ein wahres Bekänntniß thun könne. Ist nun die gesetzte Zeit verflossen und Beflagter bekennet noch nicht, so wird zur Tortur geschritten, und der Scharfrichter vollstrecket solche, wie Urtheil und Recht mit sich bringet. Sollte Beflagter während der Marter annoch bekennen wollen, so wird er losgelassen und vom Richter über die im Urtheil vorgeschriebene Fragen befragt, woben der peinliche Gerichts-Actuarius alles getreulich protocolliret. Wofern aber der Delinquent nichts bekennet und die Marter ausstehet; so wird auch dieses alles treulich aufnotirt.

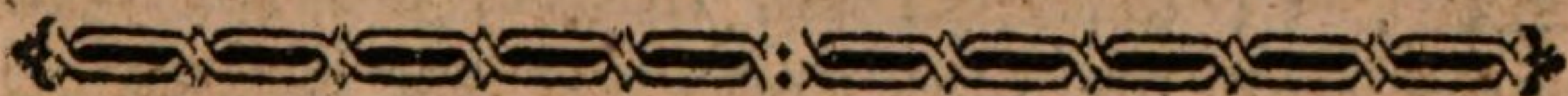
Nach 3 Tagen läffet der peinliche Richter Beflagten wieder vor sich fordern und vernimmt ihn nochmalen über das, was er bey der peinlichen Frage eingestanden. Bleibet derselbe nun dabey, so läßt er solches so wohl protocolliren als auch dieses, wenn Beflagter hernach vorgiebt, daß er sein Bekänntniß aus Schmerzen, Gemüthsbestürzung &c. gethan, und sey unschuldig. Alle diese acta werden wiederum ad Doctos auf Universitäten oder an die vorgesezte Regierung (Canzelen) geschickt, und

und wird sodann weiter erkannt, was Rechtens ist.

Wenn nun, zum Zwenten, durch Urtheil dem Inculpaten das iuramentum purgatorium soll auferlegt werden, so muß derselbe starke indicia wegen des verübten Verbrechens nicht allein wider sich haben, sondern es muß auch wenigstens ein halber Beweis dabey vorhanden seyn; denn ohne diesen, den Angeflagten mit dergleichen Reinigungseid zu beschweren, würde unrecht seyn. Hat nun aber derselbige sothanen Eid abgelegt, so wird er hierauf von der Strafe und den Unkosten ordentlicher Weise absolviret.

Endlich sind und bleiben die Tortur und das Purgatorium nur gefährliche und unzulängliche Mittel, die Wahrheit eines Verbrechens ans Licht zu bringen; in Erwägung, ein am Gemüth und Leibe schwacher Mensch aus Furcht, Schrecken und Entsetzen vor der Marter, viel leichter die Missethat bekennet, ob er solche gleich nicht gethan hat, als daß er so große und unerträgliche Schmerzen ausstehet, welches zu mehrmalen geschehen ist. Hingegen ein boshafter, hartnäckiger und robuster Missethäter leugnet alles weg, bleibt bey seinem

nem Megiren beständig und stehet auch die Marter nach allen Graden aus: mithin ist diese kein zulängliches Mittel, die Wahrheit von ihm heraus zu bringen. Und wie leicht die Delinquenten die iuramenta purgatoria abschwören, ist mehr als zu bekant: daher dürfte wohl am sichersten seyn, man ließe die Tortur und das purgatorium ganz weg, und bestrafte solche Verbrecher mit Gefängniß, darinnen sie arbeiten, und so wohl ihre Kost als auch etwas für ihre Weiber und Kinder, wenn sie dergleichen haben, verdienen müßten.



Siebentes Capittel.

Von der Execution der Endurtheile.

Wenn zuletzt nun ein Endurtheil an das peinliche Gericht überschickt worden ist, so publiciret der Richter solches dem Inquisiten, und hat sodann Defensor dabey wohl zu überlegen, ob derselbe dadurch widerrechtlich graviret worden; und wenn ein solches geschehen, muß er appelliren, oder

oder vielmehr an Höchste Landes-Herrschaft um gnädigste Erlassung der Strafe und dergleichen unterthänigst suppliciren, welches wohl das Beste ist; und kann das ius aggratiandi bey allen delictis (nur aber in homicidio voluntario doloso nicht) statt haben, wie bekannt ist. Ist aber keine Gnade zu erhalten gewesen, so ist nunmehr nichts übrig, als daß die Strafe nach Inhalt des Urtheils vollstreckt werde.

Es wird demnach bey der Execution selbst folgendergestalt verfahren, als: 1) bey einer Todesstrafe; wenn Inquisit in eine solche ist condemniret worden, wird ihm drey und mehrere Tage vor der Execution das Todesurtheil eröffnet und gesagt, daß er sich zu einem seligen Abschied von dieser Welt bereiten und wahre Buße thun sollte. — Worauf auch den Ehren Geistlichen angezeigt wird, daß Delinquent zum Tode verurtheilet worden, und mögten sie ihn zum seligen Sterben vorbereiten, welches dann auch geschiehet. Und wenn die gesetzte Zeit dazu etwa zu kurz ist, wird eine längere gegeben: denn der arme Sünder darf ja nicht übereilet werden.

Kommt nun der Tag der Execution herbey, so versammlet sich das peinliche Gericht

richt auf dem Rath: oder Amthause, und wird mit der Armensünderglocke das Zeichen gegeben. Hierauf setzt sich das peinliche Gericht an die auf dem Marktplatz stehende Tafel nieder, und der Delinquent wird, unter Begleitung der Ehren Geistlichen und der benöthigten Wacht, vor dasselbe geführt, ihm das Todesurtheil vorgelesen, der Stab gebrochen und dem armen Sünder vor die Füße geworfen.

Nachdem dieses nun geschehen, wird der Verurtheilte dem Scharfrichter übergeben, welcher ohne Furcht sein Amt, wie Urtheil und Recht mit sich bringet, verrichtet.

Ferner 2) bey einer Leibesstrafe, als wie der Staupenschlag und andere dergleichen sind, wird kein öffentlich peinliches Gericht auf dem Marktplatz gehalten, sondern es wird dem Delinquenten vom Actuario das Urtheil vor dem peinlichen Gericht auf dem Rath: oder Amthause publiciret, und ohne viele Umstände hernach sobald erequiret. Vorher aber schwöret der Delinquent einen Eid (Uryfede), und stellet einen Revers von sich: daß er sich der Gefangenschaft und Bestrafung halber an Niemand rächen wolle. Ist derselbe zugleich

gleich aus dem Lande auf ewig verwiesen worden, darf er ohne gnädigste Erlaubniß nicht retourniren; so die Verweisung daraus aber nur auf ein oder etliche Jahre geschehen, kann der Verwiesene, nach Verfließung der gesetzten Zeit oder auf Chaltene gnädigste Dispensation, wieder zurückkommen.

Endlich ist auch noch 3) bey Loslassung des Inquisiten zu bemerken, daß solche geschieht, wenn das Verbrechen nicht ist erwiesen worden, und vielmehr peinlich Beflagter durch Gegenbeweis seine Unschuld dargethan hat. Ehe aber diese Loslassung erfolgt, muß Inquisit vorher einen Eid (Ursfede) ebenfalls ablegen: daß er sich wegen des erlittenen Gefängnisses an dem peinlichen Gericht und den Gerichtspersonen nicht rächen wolle; welches also zu verstehen ist: daß er solches nicht durch List und Gewalt thun solle, wodurch aber nicht verboten ist, wegen erlittenen Unrechts höhern Orts rechtliche Hülfe zu suchen 2c. wobei ich es bewenden lasse. Und habe Etwas, so von Proceßsachen zu wissen nützlich ist, verhoffentlich angeführt, und wünsche zuletzt nur noch: daß wir alle recht glauben und gerecht handeln, damit wir dereinstens
von

von Gott ein gnädigstes Urtheil erhalten mögen! Wenn wir endlich nun ein gnädigstes Urtheil durch die Barmherzigkeit unsers Gottes erhalten haben: so haben wir das höchste Gut, welches in der Vereinigung mit Gott bestehet und darnach wir stets trachten sollen, nicht allein erlangt, sondern können und werden dasselbige in alle Ewigkeit besitzen und genießen.

E N D E.



... in the year 1711 ...
 ... the year 1711 ...
 ... the year 1711 ...
 ... the year 1711 ...
 ... the year 1711 ...
 ... the year 1711 ...
 ... the year 1711 ...
 ... the year 1711 ...

THE HISTORY OF THE

Handwritten text and a small label with the letter 'J' are visible on the right edge of the page.

Merkel, Salomon Tobias,

Processualis usus brevis

S.l. 1769

J.pract. 312

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554826-1

VD18 14766094-001